Monatschrift
der
Oesterreichisch-Israelitischen Union.

Nr. 6/7. Wien, Juni-Juli 1904. 16. Jahrgang.

An unsere P. T. Mitglieder!

Gedenket bei Testaments-Errichtungen, Spenden, Gewinnsten etc. des Rechtsschutzbureaus der „Oesterreichisch-Israelitischen Union".

Prozessuale Grundsätze der Juden in biblischer und nachbiblischer Zeit.

Von Dr. M. Epstein sen., emer. Advokaten in Brünn.

I.

In einer Zeit, wie die gegenwärtige, wo sowohl in Oesterreich wie in Ungarn und selbst in Deutschland die Reform des Strafrechtes und der Prozessordnung im Zuge ist, wo die Umgestaltung der Gesetzgebung in den meisten europäischen Staaten auf sozialpolitischer Grundlage angestrebt wird, wo gegen die Rechtsgrundsätze des Judentums von unberufener und selbst von berufener Seite oftmals so schwerwiegende Vorwürfe erhoben werden, und wo namentlich durch das von Seite des deutschen Kaisers geförderte Werk des Berliner Professors Friedrich Delitzsch „Bibel und Babel" die Aufmerksamkeit der gesamten gebildeten Welt wieder auf die Bibel und deren Rechtsgrundsätze gelenkt wurde, dürfte es gewiss nicht uninteressant erscheinen, einige Grundsätze über das materielle Recht, sowie über das prozessuale Verfahren, wie es bei den Juden nicht nur im Alten Testamente, namentlich im Pentateuch, dann in der nachbiblischen Zeit in der sogenannten Mischna zum offiziellen Ausdrucke gelangte, näher kennen zu lernen und mit kritischem Auge zu prüfen.

Hat doch erst vor kurzem Professer Dr. Dav. Müller in seinem Werke: „Die Gesetze Hamurabis und ihr Verhältnis zur mosaischen Gesetzgebung, Wien 1903" und in seinem diesbezüglichen, im März d. J. in der Wiener Juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrage, den wir im ersten österr.-jurist. Fachblatte, in den „Wiener Juristischen Blättern", vollständig reproduziert finden,

einen Teil der Bestimmungen des neu entdeckten Hamurabi-Kodex mit den Parallelstellen des biblischen Gesetzes verglichen, beide in ihrem Wortlaute nebeneinander gestellt, und zwar in seinem Werke derart, dass neben dem hebräischen Bibeltexte auch die Parallelstellen aus dem Kodex Hamurabi in hebräischer Uebersetzung erscheinen, wodurch die beiden semitischen Kinder, trotz ihrer verschiedenen Nationaltracht, den Lesern doch nur in einem gleichen Gewande vorgeführt werden. Hiedurch hat der Autor den Beweis erbracht, dass viele dieser mosaischen Grundsätze keineswegs, wie Delitzsch annimmt, dem Hamurabi-Kodex entlehnt sind, sondern umgekehrt, oder dass wenigstens beide Gesetze auf ein gemeinschaftliches Urgesetz mit bestimmten festen Formen zurückzuführen sind. Er weist dieses namentlich nicht nur aus dem gleichen Inhalt einzelner gesetzlicher Bestimmungen des Kodex Hamurabi und der Bibel, namentlich des Abschnittes über „die Rechte" (Mischpotim), insbesondere aus den 2 kasuistischen Fällen: der Rauferei, wobei eine schwangere Frau eine Fehlgeburt macht, und bezüglich des stössigen Ochsens, sowie bezüglich des Berechnungsprinzipes bei Geldstrafen, die in beiden Codices vorkommen, sondern auch durch die gleiche Systemisierung nach, indem er aus dem Urgesetze für beide Gesetze, sowohl das babylonische, wie das biblische, folgende Reihenfolge festgestellt wissen will, und zwar: Diebstahl, Einbruch, Brand, Weidefrevel, Fällen von Bäumen, Deposita (Veruntreuung), und hebt dabei insbesondere hervor, dass das mosaische Gesetz wie der Kodex Hamurabi mit dem Diebstahl beginnt, und zwar mit Diebstahl verbunden mit Verkauf (oder Uebergabe in fremde Hand), dann Diebstahl *in flagranti*, Menschendiebstahl, Einbruch, Brandstiftung, Weidefrevel, Deposita. Letztere Ansicht bezüglich gleicher Systematik können wir keineswegs, wenigstens bezüglich Anfang und Ende, als richtig zugeben, da bei dem mosaischen Gesetze das Sklavenrecht den Anfang, bei Hamurabi aber den Schluss bildet. Dem Gesetzgeber Moses oder vielmehr dem Kodifikator dieses Gesetzes schien die Freiheit des Menschen als das heiligste Recht; darum stellt er den Satz: „Frei ist der Mensch und würde er auch (in Ketten) als Sklave geboren", an die Spitze, indem der betreffende Kodex mit dem Satze beginnt, dass der hebräische Sklave nach sechsjährigen Diensten entlassen und so der Freiheit wieder zurückgegeben werden muss, während im Kodex Hamurabi die Bestimmungen bezüglich der Sklaven den Schluss (§ 278—282) bilden.

Auch der innere Kern dieser sklavenrechtlichen Bestimmungen ist in beiden Codices trotz ihrer scheinbaren Aehnlichkeit, — denn in beiden spielt das Ohr des Sklaven eine gleiche Rolle — ganz verschieden; denn im biblischen Gesetze heisst es: „Wenn der Sklave, obwohl ihm nach sechsjähriger Dienstzeit die Freiheit offen steht, zu seinem Herrn sagen sollte: „„Ich liebe meinen

Herrn, ich liebe Weib und Kind, und will die Freiheit nicht antreten"", da führe ihn der Herr zu den Richtern und in deren Gegenwart durchsteche er ihm das Ohr mit einem Pfriemen an die Tür oder an die Türpfosten als Zeichen, dass er ihm ewig diene". [1]) Wenn also beim Sklaven im Seelenkampfe zwischen Liebe zur Freiheit und der Liebe zu Weib und Kind, im inneren Widerstreite zwischen Freiheitsliebe und Familienliebe erstere unterliegt, dann möge der Sklave unter richterlicher Assistenz mit dem Ohrläppchen an die Türpfoste angeheftet, mit der Marke der ewigen Sklaverei gebrandmarkt und so symbolisch als Bestandteil des toten Vermögens-Inventars seines Herrn erklärt werden.

Der bezogene letzte § 282 des Kodex Hamurabi lautet dagegen wörtlich: „Wenn ein Sklave zu seinem Herrn spricht: „„Du bist nicht mein Herr"", so wird ihm sein Herr das Ohr abschneiden". Also sowohl im biblischen, wie im babylonischen Gesetze bildet das Ohr des Sklaven ein Strafmittel zur Markierung seiner Denkungsweise, aber in ganz verschiedener Richtung. Nach dem biblischem Gesetze wird die Freiheitsverachtung, nach dem babylonischen die Freiheitsliebe bestraft; nach dem biblischen Gesetze ist das strafbare Moment sklavische Gesinnung, nach dem babylonischen Gesetze Freiheitsregung, und hätte sie sich auch nicht durch die Tat, sondern blos durch das Wort geäussert. Nach dem biblischen Gesetze besteht die Strafe in einer Markierung des Ohres durch einen blossen Stich ins Ohrläppchen, wie wir das noch heutzutage öfters bei männlichen Individuen sehen, die einen Ohrenring tragen; nach dem babylonischen Gesetze aber besteht die Strafe in dem Verlust des ganzen Ohres, also in einer grausamen Verstümmelung des ganzen Körpers.

Hier erhabene Gesinnung, Zartsinn und Seelenadel; dort gemeine Hab- und Herrschsucht und barbarische Grausamkeit. An diesen Ohrläppchen spiegelt sich der Geist des biblischen und babylonischen Gesetzes deutlicher und klarer ab, als an all dem mitunter falschen Geschmeide, das Professor Delitzsch unter kaiserlicher Patronanz in seinem Vortrage „Bibel und Babel" seiner zahlreichen Zuhörerschaft vorgelegt hat

Nicht mit Unrecht verweist daher Professor Müller auf den Widerspruch zwischen Eingang und Schluss des Kodex Hamurabi, in dessen Einleitung als letztes Ziel die auch von den modernen Antisemiten ausgegebene Parole „Schutz des Schwachen gegen den Starken" hingestellt wird, während der Schluss mit dem Ohrabschneiden illuminiert.

Wir wollen uns mit dem von Prof. Müller mit so viel Gründlichkeit und Scharfsinn durchgeführten Vergleiche dieser beiden alten Gesetze weniger abgeben; wir wollen auch die historische Frage, welches von diesen beiden Gesetzen das ältere sei, sowie

[1]) Exodus 21—2.

auch die theologische Frage, ob das mosaische Gesetz, wie es im Pentateuch und in den Propheten niedergelegt ist, Gotteswerk oder Menschenwerk ist; ob es die Schöpfung eines Einzelnen oder Mehrerer ist, ganz bei Seite lassen, sondern nur die Grundideen dieser alten jüdischen Rechtsgrundsätze, wie sie in dem uns vorliegenden Texte des Pentateuch und der Mischna zum Ausdrucke gelangen, herausschälen, ihre sozialpolitischen und ethischen Grundlagen etwas näher ins Auge fassen und sie stellenweise mit den Grundlagen des modernen Rechtes vergleichen, wobei wir ausdrücklich bemerken, dass wir die Anschauungen des Talmud, der sich unserem Gesichtskreise entzieht, ganz bei Seite lassen.

Das strenge Strafrecht, wie es namentlich im Pentateuch unmittelbar nach dem Dekalog in dem Abschnitte „die Rechte" (Mischpotim) oder, wie Dr. Müller es bezeichnet, im sogenannten Bundesbuche (Exod. 21) niedergelegt ist, ist, dem rohen Naturzustande jener Zeit entsprechend, hart und strenge und beruht im Wesentlichen auf dem bei den meisten alten Völkern geübten Rechte des Talion, d. i. dem Rechte der Wiedervergeltung, wie es namentlich in dem Satze: „Aug' für Aug', Zahn für Zahn, Hand für Hand, Fuss für Fuss, Beule für Beule, Leben für Leben"[2]), zum Ausdruck gelangt. Aber böser Vorsatz, böse Absicht war schon damals kriterische Grundlage jeder strafbaren Handlung; denn nicht jede Tötung verlangte wieder den Tod, sondern nur die beabsichtigte Tötung. Der eigentliche Mörder, der heimtückische Meuchelmörder konnte sich unter keiner Bedingung der Todesstrafe entziehen, selbst wenn er sich in Tempel oder auf Altäre flüchtete, die nach dem Rechte aller alten Völker als Gott geweihte Stätten dem Verbrecher gewöhnlich Schutz zu bieten pflegten. War die Tötung aber nicht beabsichtigt, dann hat das Gesetz nicht nur keine Todesstrafe, sondern gar keine eigentliche Strafe verfügt, vielmehr dem Totschläger sogar die Mittel geboten, sich durch die Flucht in eine der 6 levitischen Städte, d. s. die sogenannten Zufluchtsstädte oder Freistädte im Gebiete des Priesterstammes der Leviten gelegen, ein Asyl und Rettung gegen die Blutrache der Verwandten zu schützen[3]). Diese Städte bildeten gewissermassen Strafkolonien für Totschläger, für Verbrecher, die im Affekte, ohne dolose Absicht handelten, denen also mildernde Umstände zuerkannt wurden. Diese Asyle galten als strafpolitische Ableitungsmittel gegen die Wut der Blutrache, die unter den alten Völkern so epidemisch war, wie die Duellwut unter den modernen. In dieser Strafkolonie musste der Totschläger bis zum Tode des Hohepriesters ausharren, und dort war er gegen die Angriffe der Blutrache geschützt, aber nicht mehr, sobald er sich aus derselben herauswagte[4]). Der Tod des Hohepriesters war

---

[2]) Exod.: 21—24.
[3]) Numeri: 35—25.
[4]) Numeri: 35—27.

also die Erlösungsstunde für einen Totschläger wider Willen. Dass der Tod des Hohepriesters als Erlösung erklärt wurde, hat seine Berechtigung wohl weniger in dem bei allen alten Völkern noch zur Zeit der Entstehung des Christentums verbreiteten Volksglauben, dass durch den Tod hervorragender Männer die Sünden Anderer gesühnt werden sollen,[5]) sondern nur darin, dass dieser Tod das ganze Land in Trauer, in düstere, ruhige Stimmung versetze und daher das Wiederauflodern des Gefühles der Blutrache weniger befürchten liess.

Aber wir begegnen, wie Professor Müller ganz richtig bemerkt, im biblischen Gesetze, so wie im babylonischen (§ 3 und 4) nicht nur dem Talion der Tat, sondern auch dem Talion des Gedankens, der bösen Absicht; denn auch ein wissentlich vor Gericht abgegebenes falsches Zeugnis kann mit dem Tode bestraft werden, wenn durch das falsche Zeugnis der Tod eines Menschen tatsächlich herbeigeführt wurde oder herbeigeführt werden soll; denn es heisst ausdrücklich:[6]) „Wird ein falsches Zeugnis abgelegt, dem geschehe, so wie er es seinem Nächsten zugedacht, und Du sollst den Bösewicht aus Deiner Mitte verbannen“, und dabei ist der Satz: „Auge für Auge, Zahn für Zahn, Fuss für Fuss“ wiederholt. Also nicht die Tat, sondern die Absicht, nicht der Erfolg, sondern der Wille ist das entscheidende Moment für den Sträfling.

Aber der Tod konnte auch als Strafe verhängt werden, wo ein Leben oder die persönliche Sicherheit nicht bedroht war, von einer Wiedervergeltung keine Rede sein kann, sondern aus rein ethischen Gründen, z. B. als Strafe für falsches Prophetentum[7]) oder als Strafe der Kinder, als Sühne für Beleidigungen gegenüber ihren Eltern, denen wir doch besondere Hochachtung schuldig sind; denn da heisst es: „Wer Vater oder Mutter schlägt, der verdient den Tod“. „Wer Vater oder Mutter schilt, verfällt dem Tode“.[8])

Aus diesen beiden Versen spiegelt sich das Bild des Familienlebens rein und krystallklar ab, es zeigt sich hier, wie hoch die Ehrfurcht vor den Eltern in der Bibel eingeschätzt ist; nicht nur wer durch die Tat die den Eltern schuldige Achtung verletzt, sondern auch wer sie durch das Wort verletzt, verfällt der Todesstrafe. Allerdings bleibt es auffallend, dass dieser einheitliche Gedanke nicht in einem Satze, sondern in zwei durch den Einschub bezüglich des Menschenhandels (Vers 16)[9]) getrennten Versen (Vers 15 und 17) ausgesprochen ist. Gerade das spricht unseres Erachtens dafür, dass der Text der Bibel, wie er an uns

---

[5]) Evang. St. Matthäi: I—21.
[6]) Deuteronomium: 19—16.
[7]) Deuter: 13—6.
[8]) Exod. 21—15 + 17
[9]) Exod. 21 16

herübergekommen ist, nicht aus einem Gusse, nicht aus einem Kopfe hervorgegangen ist, sondern dass der Glossator oder der Redakteur bei der Schlussredaktion den ursprünglichen Text durch einen neuen Vers ergänzt und so korrigiert hat. Es ist wohl mit Recht anzunehmen, dass ursprünglich nur der Text vorlag: „Wer Vater oder Mutter schlägt". Dem Glossator schien das aber nicht genügend. Er schob noch den zweiten selbständigen Vers: „Wer Vater oder Mutter flucht, verfällt dem Tode", ein und setzte auf die Ehrenverletzung der Eltern durchs blosse Wort auch die Todesstrafe. Dass diese zwei ihrem Wesen nach zusammengehörigen Gedanken durch einen Einschub getrennt wurden, dafür lässt sich ein logischer Grund wohl nicht denken und mag dieses wohl bloss auf einem Verstosse beruhen.

Dieselbe harte Strafe wird noch an einer anderen Stelle, Leviticum 20—9 mit Emphase wiederholt, indem es dort ausdrücklich heist:

„Jedermann, wer er auch immer sei (ob der Sohn eines Fürsten, eines Bürgers oder Bettlers), der Vater oder Mutter schilt, verdient den Tod, an ihm hängt Blutschuld.[10]) Also gerade diese Stelle der Bibel, obwohl sie sich einerseits offenbar als das bloss menschliche Werk des Glossators dokumentiert, erfüllt uns andererseits mit Bewunderung vor ihrer ethischen Grundlage und diese war es auch, die dem jüdischen Leben bisher die heilige Weihe gegeben hat.

Ebenso war auch die Todesstrafe auf die Widerspenstigkeit des ungeratenen Sohnes gesetzt, der trotz der an ihn ergangenen Mahnungen nicht gut tun will und öffentlich vor dem Volke als abschreckendes Beispiel gesteinigt werden muss.[11])

Aber die Todesstrafe konnte, wie wir bereits oben gezeigt haben, als Talion der bösen Absicht auch ohne Körperverletzung, oder bei blosser Gewinnsucht eintreten, und zwar bei Menschendiebstahl, wie aus folgender bereits oben angeführter Einschubstelle hervorgeht: „Wer einen Menschen stiehlt, mag er ihn verkaufen oder mag er in seinen Händen gefunden werden, verdient den Tod." Also Menschenraub, zu welchem Zwecke immer, stand unter der Todesstrafe. Welche Strafen verhängen nun unsere modernen Gesetze gegen Mädchenhandel und Kinderraub? (Siehe Fall Mortara und Arten.)

Unter Sanktion der Todesstrafe ist nicht nur Ehebruch und Blutschande,[12]) sondern auch Verleumdung wegen dieser Vergehen gestellt. (Deuter 22, 14—24.)

Ja es wird sogar an mehreren Stellen der Bibel dem Verführer wie der Verführten, wenn letztere sich nicht zur Wehre gesetzt und wenigstens um Hilfe gerufen, die Todesstrafe ange-

---

[10]) Levit.: 20—9
[11]) Deuter: 21—18+19+20+21
[12]) Levit.: 20—10

droht mit den Worten: Ein solches Frauenzimmer ist in das Haus ihres Vaters zu führen, und dort zu steinigen; denn sie hat eine Schandtat in Israel ausgeführt, wodurch ihr Vaterhaus in den Ruf der Hurerei gekommen. Eine solche Uebeltäterin sollst Du aus Deiner Mitte ausrotten.[13])

Und doch erfrecht sich das „Deutsche Volksblatt", den in den letzten Tagen in Mürzzuschlag vorgekommenen Fall Hervay, wo bekanntlich der Bezirkshauptmann Hervay einer Hochstaplerin, früher verehelichten Baronin Lützow und wiederholt geschiedenen Frau aufgesessen und dieses mit seinem Leben, durch Selbstmord bezahlt hat, weil diese Person angeblich von jüdischer Abkunft war, dem Judentum und seiner Moral aufs Kerbholz zu schreiben und diese verrufene Hochstaplerin als „jüdische Nationalheldin", als Bild der jüdischen Moral hinzustellen. Dazu gehört allerdings nur die dem Vergani'schen Blatte eigene bibelschänderische Frechheit und Verlogenheit.

Auch für Notzucht, Schändung und Verbrechen wider die Natur ist an wiederholten Stellen der Bibel (Exod. 22—18, Lev. 18—23 und 20—13[14]) die Todesstrafe angedroht.

Die Homosexualität, die leider in unserer Zeit so oft auftritt und sogar in der letzten Zeit wiederholt vor den Wiener Gerichten Gegenstand gerichtlicher Strafverhandlungen gegen hervorragende Männer semitischer Rasse gewesen ist (siehe Fall Schossberger und Dr. Beer), ist also auf 3 Stellen der Bibel mit Todesstrafe sowohl für den Verführer als für den Verführten belegt. Es gehört also die bekannte Unverschämtheit des „Deutschen Volksblatt" dazu, dieses Verbrechen als ein vorwiegend in der jüdischen Rasse wurzelndes Laster öffentlich hinzustellen.

Auch der Sklave, der noch zur biblischen Zeit, wie tausend Jahre später zur Römerzeit noch kein persönliches Recht genoss und bloss als sachliches Vermögensobjekt galt, stand unter dem Schutze des Gesetzes; denn es heisst: „Wer seinen Sklaven oder seine Sklavin körperlich verletzt, so dass er z. B. Aug' oder Zahn verliert, auch der soll dadurch gestraft werden[2]), dass er ihn frei entlassen muss, so dass er wenigstens eine Geldbusse erleidet.[15])

Auch das Kind im Mutterleibe findet in gewisser Beziehung einen gesetzlichen Schutz in der Stelle, in welcher verfügt wird, dass, wenn Männer untereinander streiten und hiebei eine schwangere Frau, die sich ins Mittel legt, derart verletzen, dass sie abortiert, ohne jedoch selbst einen Leibesschaden zu erleiden, der Täter mit jener Geldbusse belegt werden soll, die der Gatte nach richterlichem Ermessen über ihn verhängt. Erleidet aber die Gattin selbst einen Leibesschaden, so hat für den Schuldigen die Todesstrafe einzutreten.[16])

---

[13]) Deut. 22—21.
[14]) Exod. 21—20+21.
[15]) Exod. 21—22.
[16]) Exod. 21—23.

Sehr interessant ist die Hinweisung des Professors Doktor Müller in seinem oberwähnten Vortrage auf die betreffende Parallelstelle des Kodex Hamurabi (§ 210), wo für denselben Straffall nicht der Tod des eigentlich Schuldigen, sondern dessen Kindes (Tochter) sanktioniert wird; und noch interessanter und sehr scharfsinnig ist die an die Verschiedenheit dieser Strafsanktion geknüpfte Bemerkung, dass diese Verschiedenheit nur durch das im mosaischen Gesetze allein hervortretende Prinzip: „Niemand solle für das Verschulden des Andern büssen“ [17]), erklärlich sei. Durch diese Darstellung werden uns viele, früher ganz unverständliche Stellen der Bibel, namentlich die Stelle: „Wenn das Rind einen Knaben oder ein Mädchen (tot-)stösst, wird nach demselben Rechte verfahren“ [18]), zum Verständnisse gebracht. Also die Tötung des Kindes im Mutterleibe durch fremde Hand findet in der Bibel ihre Sühne; dagegen finden wir von der Bestrafung des Kindestötung oder Kindesweglegung oder Abtreibung der Leibesfrucht keine Spur.

Gotteslästerung und Majestätsbeleidigung, welche beide Verbrechen in unserer modernen Zeit oft Gegenstand strafgerichtlicher Verurteilungen zu schweren Strafen bilden, sind auch an wiederholten Stellen der Bibel erwähnt, z. B. mit den Worten: „Gott sollst Du nicht fluchen, die Fürsten Deines Volkes sollst Du nicht schelten; [19]) aber eine Strafsanktion finden wir nirgends ausgesprochen.

Vielmehr übt selbst der „Prediger“, obwohl er in dem Satze: „Auch in Deinem Innern schmähe nicht den König und in Deinem Schlafgemache spotte nicht dem Reichen [20]) Majestätsbeleidigung nicht für ratsam erklärt, strenge Kritik an den Regenten, indem er ausruft: „Wehe dem Lande, dessen König noch jung und unerfahren, dessen Fürsten schon am frühen Morgen gastmalen. Heil dem Lande, dessen König ein freier Mann, dessen Fürsten zur Zeit ihr Mahl verzehren zur Kräftigung, nicht aber in Trinkgelagen. [21]) Diese biblische Kritik an den Gastmälern gekrönter Häupter könnte sich mancher moderne, bei öffentlichen Trinkgelagen gerne pokulierende und in Strafprozessen wegen Majestätsverbrechen gerne fulminierende Herrscher hinters Ohr schreiben.

Auch für Schadenersätze bei körperlichen Verletzungen durch Tiere ist in der Bibel bereits vorgesorgt. Tritt die Beschädigung eines Menschen durch ein Tier ein, z. B. durch einen stössigen Ochsen, so ist der Besitzer desselben nur dann haftbar, wenn eine culpa seinerseits vorliegt, d. i. wenn ihm das Tier als stössig bekannt, er aber für die Verwahrung desselben nicht die nötige

---

[17]) Deuter: 24—16.
[18]) Exod.: 21—31.
[19]) Exod.: 22—27.
[20]) Eccles.: 10—20.
[21]) Eccles.: 10—17.

Vorsorge trifft. In diesem Falle kann sogar Todesstrafe für den Eigentümer verhängt werden; doch ist in diesem Falle die Loslösung durch ein Lösegeld gestattet.[22]) Dasselbe gilt, wenn ein Kind durch ein solches stössiges Tier verletzt wird. Wird aber bloss ein Sklave oder Sklavin verletzt, dann liegt nach der Auffassung jener Zeit bezüglich des Sklaven als blosses Vermögensobjekt, eine blosse vermögensrechtliche Beschädigung vor und hat der Besitzer des Tieres dem Herrn des Sklaven 30 Scheckel als Lösegeld zu bezahlen. Sehr interessant sind auch die Bemerkungen, die Prof. Dr. Müller an diese Stelle bezüglich des stössigen Ochsens im Vergleiche mit der analogen Parallelstelle des Kodex Hamurabi knüpft, auf welche Ausführungen wir noch zurückzukommen uns vorbehalten. Auch die Ausserachtlassung der nötigen Vorsichten, den sogenannten *negligentia*, wodurch ein Schaden am Leben oder Eigentum eintritt, wird gestraft. So wird bestimmt, dass derjenige, der eine Grube gräbt, ohne sie zu bedecken und dadurch für ein Tier eine Verletzung herbeiführt, dem Eigentümer des beschädigten Stück Viehes dessen Wert zu ersetzen hat, sich aber das todte Tier behalten kann. Ebenso, wer sein Vieh auf fremden Felde weiden lässt, hat dem Beschädigten vollen Schadenersatz zu leisten. Das im Deutschen Reiche geltende Pfandrecht an dem weidenden Viehe kennt das biblische Recht nicht. Die verschiedenen Rechtsfälle und Ersatzansprüche, die durch die Ausserachtlassung der *deligentia quam suis* entstehen können haben ja dem Talmud Veranlassung zu dem weitläufigen Traktat *Nesikim* gegeben, der wieder in die 3 Abschnitte zerfällt, auf deren Einzelheiten wir nicht weiter eingehen wollen.

Dr. Theodor Herzl.

In der Blüte der Jahre ist Dr. Theodor Herzl, der feinsinnige Schriftsteller, der Begründer des Neu-Zionismus, seinem vielseitigen Wirken durch den Tod entrissen worden. Sein Hingang ist ein Verlust, den das gesamte Judentum erleidet, denn wie immer man sich zu der politischen Lebensarbeit Herzl's stellen mag, so muss man doch sagen, dass er durch seine glänzenden Geistesgaben, durch die anerkannt hervorragende Stellung, die er sich als Schriftsteller errungen, und durch seine edle Menschlichkeit eine Zierde des Judentums gewesen ist. Dr. Theodor Herzl hat denselben inneren Prozess durchmachen müssen, den alle edleren Charaktere unter den Juden durchgemacht haben. Während die niederen Seelen durch den Antisemitismus zum Verrat, zur Flucht, zum Uebertritt veranlasst wurden, sind gerade die besten

[22]) 21 — 29 + 30 + 31 + 32.

und feinsinnigsten Naturen zum stolzen und freien Bekenntnis des Judentums gelangt. Dass gerade in dem Geiste Herzl's dieses Bekenntnis sich zu einem grossen Regenerationsgedanken für das ganze jüdische Volk ausweitete, das war begründet in dem grossen, weltumfassenden Mitleid, das das ganze Wesen Herzl's erfüllte. Während Tausende unserer Glaubensgenossen die Frage, wie sie sich unter den geänderten Verhältnissen zu ihren andersgläubigen Mitbürgern zu stellen haben, immer nur für ihre eigene Person lösten, wollte sie Herzl für alle seine Brüder zugleich lösen. So wurde durch ihn aus dem religiösen und idealen Zionismus der politische Zionismus, den allerdings zu praktischem Erfolge zu führen ihm bis zu seinem vorzeitigen Ende nicht beschieden war.

Unvergänglich aber ist das Verdienst, das er sich um die Stärkung des jüdischen Selbstbewusstseins bei Erwachsenen und Heranwachsenden erworben. Und auch die von ihm geschaffene Tatsache muss für die künftige Entwicklung der Judenfrage in Rechnung gezogen werden, dass die versklavten und verelendeten Massen unserer östlichen Glaubensbrüder zum Bewusstsein ihrer Menschenwürde und ihrer Menschenrechte gelangt sind.

Herzl's Tod hat die Teilnahme aller wahrhaft Gebildeten ohne Unterschied des Glaubens erweckt, die seinen vornehmen Geist, seinen echten, unter Tränen lachenden Humor und seine literarischen Schöpfungen bewundern gelernt haben. Aber mehrals diese Teilnahme bedeutet die Totenklage, die an seinem Grabe Millionen hungernder, verfolgter und geknechteter Menschen anstimmen, deren Traum und Hoffnung er gewesen ist.

Auch in der „Oesterreichisch-Israelitischen Union“ wird sein Andenken dauernd geehrt bleiben.

Die Konitzer Mordaffaire.

Langsam scheint Licht zu kommen in die rätselhafte Mordangelegenheit, die seit Jahren die Gemüter nicht nur der Bevölkerung Westpreussens, sondern auch des ganzen Landes in Erregung versetzt hat. Schon in den letzten Wochen gingen Gerüchte um, dass eine neue Spur gefunden sei; der Verdacht richtete sich, wie durch einen Berichterstatter bekannt wurde, gegen den Arbeiter Massloff und den Schlosser Berg, Massloff's Schwager. Massloff ist bekanntlich der Mann, der vor Gericht beschworen hat, er habe in Levy's Keller am Abend des Mordtages verdächtige Hantierungen bemerkt. Er wurde, nachdem sich herausgestellt hatte, dass er diese Beobachtungen unmöglich von dem von ihm angegebenen Orte aus gemacht haben konnte, ins Zuchthaus gesteckt. Aus diesem wurde er erst kürzlich ent-

lassen. Er begab sich nach Westdeutschland und fand dort in einer Fabrik Arbeit. Inzwischen arbeitete die Untersuchungsbehörde im Stillen unermüdlich weiter. Eine ganze Reihe Spuren wurde verfolgt. Das Ergebnis dieser Nachforschungen war schliesslich, dass sich der gravierendste Verdacht auf Massloff und dessen Angehörige lenkte. Eine in der Stille vorgenommene Haussuchung in der Wohnung, die Massloff am Mordtage inne hatte, führte zu überraschenden Ergebnissen. In einer Krümmung des Schornsteinschachtes fand man halbverkohlte Ueberreste von Kleidungsstücken, die als die des ermordeten Winter angesehen werden. Insbesondere die an den Kleiderresten noch vorhandenen Knöpfe liessen die halbverkohlten Stofffetzen als Reste des Anzuges Winters erscheinen. Zu diesem Massloff schwer belastenden Funde trat noch ein anderer: An den kurz nach der Mordtat aufgefundenen Kleidungsstücken des Ermordeten fand sich eine Anzahl rötlicher Katzenhaare. Es wurde ermittelt, dass sich im Besitze der Familie Massloff ein als Decke für den Kinderwagen benutztes Katzenfell befand, das dieselben Haare aufwies.

Ein weiteres Verdachtsmoment gegen Massloff kam hinzu. Der Kopf Winters war bekanntlich, als er aufgefunden wurde, in ein Exemplar eines Berliner Blattes eingewickelt. Neuerdings kam die Untersuchungsbehörde auf den Gedanken, dass dieses Blatt bei seiner politischen Haltung kaum viel Abonnenten in Konitz zählen würde. Anderseits war bekannt, dass das Blatt zu Agitationszwecken häufig Probenummern in die Provinz entsende. Das war, wie ermittelt wurde, auch am Mordtage geschehen. Die Empfänger der Probenummern wurden festgestellt. Es waren durchwegs Leute, die zu dem Morde in keiner Beziehung stehen konnten. Einer von ihnen aber war ein Gastwirt. Und nun stellte die Behörde fest, dass Massloff am Mordtage in der Wirtschaft dieses Gastwirtes gewesen war und die betreffende Probenummer an sich genommen hatte.

Die Untersuchungsbehörde schloss aus diesen gravierenden Indizien, dass Massloff um den Tod Winter's wisse. Die Behörde nimmt folgenden Sachverhalt an: Ehe Massloff in die fragliche Wohnung einzog, wohnte dort eine gefällige Frauensperson, zu der Winter Beziehungen unterhielt. Auch am Mordtage hat Winter — nach der Auffassung der Behörde — dieser Person einen Besuch abstatten wollen. Inzwischen war die Familie Massloff in diese Wohnung eingezogen. Winter scheint trotzdem die Wohnung betreten zu haben, und zwar in Abwesenheit Massloff's. Zu erörtern, was dort zunächst vor sich gegangen sein mag, ist hier nicht der Ort. Genug, man nimmt an, dass Massloff, unvermutet erscheinend, den Winter dort in einer heiklen Situation angetroffen und ihn im Affekt getötet hat. Nach vollbrachter Tat hat

dann Massloff — immer nach der Auffassung der Untersuchungsbehörde — im Verein mit Berg und vielleicht auch mit Hilfe seiner übrigen — weiblichen — Angehörigen den Leichnam des Getöteten zerstückelt und nach dem in nächster Nähe der Massloffschen Wohnung gelegenen Mönchssee geschafft und einen Teil der Gliedmassen dort versenkt. Wie wir hören, ist Massloff, der nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause eine Zeitlang nicht aufzufinden war, dieser Tage in einer Fabrik in Halberstadt ermittelt und von einem eigens zu diesem Zwecke dorthin gereisten höheren Beamten verhaftet worden.

Unterm 14. Juni wird aus Konitz gemeldet, dass daselbst längere Verhöre stattfanden, und zwar der Frau Ross, der Frau Berg, des Ehemannes Berg, der unverehelichten Ross, des Restaurateurs Heinrich und der Frau Schneidermeister Plath. Die Familie Berg soll, wie das „Köln. Tagebl.“ meldet, hauptsächlich durch den Arbeiter Massloff beschuldigt werden. Frau Berg soll mit Winter intime Beziehungen gepflogen und der Ehemann Berg im Zorn darüber Winter ermordet haben. Die Beschuldigung lautet, wie es heisst, auf vorsätzliche Tötung. Die Verhöre dauerten von morgens bis spät abends. — In einer anderen Sache wurde die Frau Ross wegen wissentlich falscher Anschuldigung zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Der Arbeiter Massloff ist seither wieder auf freien Fuss gesetzt worden.

Hoffentlich kommt jetzt endlich volle Aufklärung in diese geheimnisvolle Mordaffaire, die so schweres Unheil über eine ganze Stadt gebracht.

Mitteilungen der „Oesterreichisch-Israelitischen Union“.

Die Mitgliedsbeiträge pro 1904.

Noch immer sind einzelne unserer geehrten Vertrauensmänner mit der Abrechnung der Mitgliedsbeiträge pro 1904 im Rückstande. Da das Vereinsjahr schon weit vorgeschritten ist, richten wir an die Herren die dringende Bitte, das Inkasso und die Abführung der Mitgliedsbeiträge beschleunigen zu wollen. Die Leistungsfähigkeit des Rechtsschutzbureaus hängt ja doch zum guten Teile von den Mitteln ab, die ihm zur Verfügung stehen.

Wandervorträge.

Wie wir bereits kurz meldeten, hat der Sekretär der „Oesterreichisch-Israelitischen Union“ am 1. Mai eine längere Reise nach Böhmen und Mähren angetreten, um durch Wandervorträge unsere Glaubensgenossen über die Rechtsschutz-Tätigkeit des Vereines zu informieren und mit den Vertrauensmännern neuerlich in persönlichen Gedankenaustausch zu treten. Die Reise dauerte bis 14. Juni und Herr Fleischer hat auf derselben die Gemeinden Budweis, Wodnian, Pisek, Brzesnitz, Mirowitz, Przibram, Pilsen, Neuern, Mies, Marienbad, Eger, Franzensbad, Karlsbad, Petschau, Theusing, Tachau, Haid-Neustadtl, Rokyczan, Bischofteinitz-Ronsperg, Kosolup-Tuschkau, Postelberg, Kaaden, Teplitz, Libochowitz, Auscha, Tetschen-Bodenbach, Böhmisch-Leipa, Kromau, Gross-Meseritsch, Iglau, Triesch, Pilgram, Neuhaus, Neu-Bistritz, Krems, Elbe-Kostelet7, Brandeis a. E., Nimburg, Podiebrad, Neu-Benatek, Münchengraetz, Turnau, Jičin, Hořitz, Königgrätz, Jungbunzlau, Pardubitz, Chrudim, Chrast, Luže, Dobruschka, Nachod und Senftenberg besucht. — Der Delegierte der „Union“ wurde überall mit grosser Herzlichkeit aufgenommen und seine eingehenden Referate über die mehr als siebenjährige Rechtsschutzarbeit des Vereines begegneten an allen Orten dem grössten Interesse und rückhaltloser Zustimmung. Wir sagen den P. T. Kultusvorstehern und Vertrauensmännern der vorgenannten Gemeinden für die wirksame Unterstützung, die sie der Mission unseres Delegierten angedeihen liessen, an dieser Stelle unseren herzlichsten Dank. — Der Mitgliederstand der „Union“ ist durch diese Reise um zirka 600 vermehrt worden.

Der „Unionkalender“.

Ende Juli erscheint der neue Jahrgang (5665 = 1904/5 des von der „Oesterreichisch-Israelitischen Union“ herausgegebenen „Kalenders für Israeliten“. Auch dieser Jahrgang weist wesentliche Verbesserungen und Ergänzungen auf. Dem kalendarischen Teile wurde die grösste Sorgfalt gewidmet und im schematischen Teile waren wir bemüht, die möglichste Vollständigkeit und Aktualität der Daten, betreffend die österreichisch-ungarischen Kultusgemeinden, ihrer Vorstebungen, Funktionäre und rituellen Institutionen, zu erreichen. Ebenso wurde auch diesmal dem jüdischen Vereinswesen die grösste Aufmerksamkeit zugewendet. Neu aufgenommen wurde ein Verzeichniss aller in Oesterreich erscheinenden jüdischen Zeitungen.

Der literarische Teil bringt eine fein empfundene Würdigung der dichterischen Persönlichkeit des im Vorjahre verstorbenen Schriftstellers Karl Emil Franzos aus der Feder des Rabbiners Dr. Simon Mandl, dann eine interessante Reminiszenz unter dem Titel: „Die Juden und das Jahr 1809“ von Dr. Tänzer, ferner eine spannende Erzählung aus dem modernen Wiener Leben von „Nom de guerre“.

Die handliche Form und die elegante Ausstattung des Kalenders werden auch diesmal gewiss volle Anerkennung finden. Der billige Preis (K 1.60) ermöglicht auch den Minderbemittelten die Anschaffung.

Wir bitten unsere geehrten Mitglieder, mit Hilfe des diesem Hefte beigedruckten Bestellscheines den Bezug des „Unionkalenders“ unverzüglich bei unserem Bureau, Wien, IX., Universitätsstrasse 8, anmelden zu wollen.

Aus unserem Rechtsschutz- und Abwehr-Bureau.

Die Exzesse gegen die Uhnower Juden.

Vom 4. bis 24. d. M. fand in Uhnow die Verhandlung gegen die Urheber und Teilnehmer an dem im Vorjahre gegen die Uhnower Juden verübten Exzesse statt.

Ein Erkenntnissenat des Lemberger Landesgerichts in Strafsachen war zu diesem Monstreprozess in die Stadt Uhnow übersiedelt. Zur Verringerung der Gerichtskosten wurde der Prozess auf dem Tatorte selbst in einer zum Gerichtshause adaptierten grossen Scheune durchgeführt. Den Vorsitz der Verhandlung führte Landesgerichtsrat Körber. Angeklagt waren hundertzwölf Personen, zumeist Bauern. Die vom Staatsanwalts-Substituten Zakrzewski vertretene Anklage lautete auf das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit; die Anklageschrift umfasste 76 Seiten. Wir konstatieren mit lebhafter Befriedigung, dass das Resultat, welches der Uhnower Gerichtshof fällte, nicht nur, wie jenes von Zablotow, die verhetzten Bauern, sondern auch die intellektuellen Anstifter der Exzesse, und diese mit besonderer Schärfe traf.

Der Anklage liegt folgender Tatbestand zugrunde, den unsere Leser zum Teil schon aus den Berichten unseres seinerzeit nach Uhnow entsendeten Delegierten kennen:

Am 23. April v. J. brach in dem Hause des Peter Krypczuk ein Feuer aus, welches 35 Häuser einäscherte. Die Ursache des

Brandes konnte nicht konstatiert werden, doch verdächtigten christliche Ortsinsassen, denen die Mehrzahl der dem Brande zum Opfer gefallenen Häuser gehörte, die jüdische Bevölkerung der Brandstiftung. Die Bauern erzählten, die Juden seien dem Krypczuk gehässig, weil er einem getauften Juden Unterkunft und Beschäftigung gegeben habe. Gegen den jüdischen Einwohner David Nebel wurde auch infolge der sich verstärkenden Gerüchte die Untersuchung wegen Verbrechens der Brandstiftung eingeleitet. Sie blieb jedoch resultatlos und musste eingestellt werden. Der Verdacht hatte jedoch bei der christlichen Bevölkerung schon während der Löschaktion so tiefe Wurzeln gefasst, dass nach Abwendung der grössten Gefahr arge Judenexzesse ausbrachen. Der Gendarmeriewachtmeister Karl Dabrovski hatte noch, während er bei der Löschaktion beschäftigt war, bemerkt, dass sich Bauern und Bäuerinnen und ihre Kinder unter Geschrei und Gejohle, Drohungen gegen die Juden ausstossend, zusammenrotteten. Die Männer haten dicke Knüttel und Hacken in den Händen, die Weiber und Kinder trugen Steine mit sich. Dann teilte sich die Menge in mehrere Gruppen, um in den Häusern der Juden das ärgste Zerstörungswerk zu verrichten. Unter Drohungen gegen die Juden durchzogen die Exzedierenden die Gassen, wobei die Fenster der den Juden gehörigen Häuser eingeschlagen wurden. Andere drangen in jüdische Wohnungen und Geschäftslokale, in denen die Möbel und Einrichtungen zertrümmert wurden. Viele Läden wurden geplündert und Männer und Frauen blutig geschlagen. Die Exzesse dauerten länger als eine Stunde. Die Gendarmerie war den Exzedenten gegenüber machtlos und musste sich mit der Verhaftung mehrerer Rädelsführer begnügen. Es musste Militärassistenz requiriert werden, doch als diese in Uhnow eintraf, war die Ruhe bereits hergestellt. Von den Teilnehmern der Exzesse gelang es, 112 zu eruieren. Sie haben in grösserem oder kleinerem Umfange an den Plünderungen und Gewalttätigkeiten teilgenommen. Besonders belastet erschienen derAgent der Versicherungsgesellschaft „Dniester“ Oniszkiewicz, der Gemeinderat Mazora, ein Gemeindepolizist und der Amtsdiener des Bezirksgerichtes Mazurkiewicz.

Beim Verhöre leugneten sogar jene Angeklagten, welche als Rädelsführer bezeichnet wurden, jede Schuld; sie erklärten, dass sie sich erst nach den Exzessen im Uhnower Judenviertel eingefunden hatten, sie vermochten auch nicht anzugeben, wer die Juden misshandelt und wer die Fensterscheiben in den Judenhäusern zertrümmert und den Hausrat der jüdischen Bewohner zerstört habe. Dass bei den Ausschreitungen vom 23. April 1903 Judenhass die Triebfeder gewesen sei, wurde von den Angeklagten unumwunden zugestanden. Die Juden hätten als Urheber zahlreicher in Uhnow vorgekommener Brände gegolten, und als während des Brandes vom 23. April 1902 Gendarmerie einen jüdischen Burschen

wegen eines Tags zuvor begangenen Diebstahls in Gewahrsam brachte, habe man geglaubt, dass der Brandstifter eskortiert werde. Deshalb habe die Erregung gegen die Juden sich noch gesteigert, und die Menge habe sich zu Gewalttätigkeiten hinreissen lassen. Einer der Angeklagten behauptete, dass seit den Exzessen gegen die Juden keine Feuersbrunst mehr in Uhnow vorgekommen sei. Als der Vorsitzende des Gerichtshofes dem gegenüber darauf verwies, dass ja erst vor einigen Tagen in Uhnow ein jüdisches Objekt eingeäschert wurde, erwiderte der betreffende Angeklagte, die Juden hätten dieses Feuer, um sich zu decken und den Verdacht von sich abzulenken, selbst gelegt. Auf den Vorhalt des Vorsitzenden, dass die Teilnahme der Angeklagten an den Exzessen durch eine Reihe von Belastungszeugen festgestellt sei, bezeichneten die Hauptbeschuldigten die Angabe dieser Augenzeugen als unwahr und beriefen sich auf andere Zeugen. Als der Vorsitzende mitteilte, dass diese Personen in der Untersuchung gar nicht entlastend für die Beschuldigten ausgesagt haben, forderten diese die Einvernehmung neuer Zeugen. Gegen zehn Angeklagte, die bereits in Amerika weilen, wurde das Verfahren in contumaciam durchgeführt.

Es wurden 252 Belastungs- und 30 Entlastungszeugen einvernommen. Zeuge Mechel Spritzer, Vorsteher der israelitischen Kultusgemeinde, erklärte, dass er namens der Kultusgemeinde auf den Ersatz des in der Synagoge bei den Exzessen verursachten Schadens verzichte. Der Vertreter der Privatbeteiligten, Advokat Doktor Wildwurm, liess durch Zeugenaussagen feststellen, dass die Beschuldigung, die Juden hätten in Uhnow Häuser in Brand gesteckt, um die Versicherungsbeträge einzustreichen, haltlos erscheine, da von den eingeäscherten Häusern jüdischer Besitzer viele noch bis zur Stunde nicht wiedererbaut seien, wogegen die vom Brande betroffenen Nichtjuden sich schon alle im Besitze neuerbauter Häuser befinden.

Von den einvernommenen Zeugen verzichteten die meisten auf den Ersatz des ihnen durch die Exzedenten zugefügten Schadens. Salomon Grosman deponierte, er sei trotz seiner Bitte, ihn zu schonen, ganz blutig geschlagen worden, so dass er fast leblos zusammenfiel. Einer der Unholde rief, auf den Misshandelten weisend: „Der ist schon hin, gehen wir weiter!“

Die Mehrzahl der Zeugen bezeichnete den Repräsentanten der ruthenischen Versicherungsgesellschaft „Dniestr“, Onyszkiewicz, als denjenigen, welcher mit dem Rufe „Hurra, los gegen die Juden!“ die Rotte anführte. Den Zeugen Brandspitz überfiel der Angeklagte Johann Mazurkiewicz mit einem Knüttel, indem er sagte: „Wenn ich dich nicht prügeln werde, erhältst du von anderen Schläge“. — Zeuge Fischer gab an, dass der Angeklagte Kukiz einmal spät nachts bei ihm er-

schienen sei und ihm angekündigt habe, dass man im Falle eines neuerlichen Brandes die Juden mit Sensen und Beilen erschlagen werde.

Gendarmerieposten-Kommandant Dombrowski deponierte, dass in Uhnow der grosse Brand am 23. April 1903 nachts ausgebrochen sei. Der Zeuge habe sich sofort nach der Brandstätte begeben, um die Rettungsaktion zu organisieren. Nach Lokalisierung des Feuers wurden plötzlich die Kirchenglocken wieder in Bewegung gesetzt. Niemand wusste, was das neuerliche Alarmgeläute zu bedeuten habe. Im Judenviertel wurden dann vom Zeugen die Angeklagten Petryszyn und Furjan angehalten, welche mit Hacken Fensterrahmen an Häusern zertrümmerten. Die Menge bekundete die Absicht, die Verhaftung der beiden Exzedenten zu verhindern; erst als andere Gendarmen herbeigeeilt waren, gelang es, die beiden Häftlinge dem Gerichte einzuliefern.

Die Weiber riefen da immerfort: „Die Juden stecken die Häuser in Brand, und uns verhaftet man!“ An der Spitze des johlenden Pöbels stand der Angeklagte Wasil Skrypczuk, der augenscheinlich betrunken war; einen Stock schwingend, haranguierte er die Massen mit dem Rufe: „Vorwärts Jungen!“ Bei Konfrontierung mit diesem Zeugen stellen die Angeklagten Petryszyn, Furjan und Wasil Skrypczuk alles in Abrede. Letzterer will die Menge nur zur Beteiligung an der Löschung des Brandes aufgefordert haben. Er sei auch angeheitert gewesen und wisse daher nicht, was er damals alles gesagt habe.

Der Zeuge Aron Stahl erzählte, er habe, als der Rummel begann, im Hause eines Bekannten zum Fenster der Parterrewohnung hinausgesehen, und in diesem Moment sei er von dem vorüberschreitenden Angeklagten Iwan Kaczkowski durch einen Beilschlag im Gesichte verletzt worden; stark blutend sei er zum Arzte Dr. Kibitz geeilt, der aber selbst wegen der Ausschreitungen des Mobs in Angst war und den Verwundeten in den Kellerräumlichkeiten verbarg.

Der Angeklagte Kaczkowski bezeichnete die Darstellung Stahl's als unwahr und leugnete, demselben einen Schlag mit der Hacke versetzt zu haben. — Vorsitzender: Wer sonst hätte dies getan? Der Zeuge hat doch am Gesicht eine von einer Wunde herrührende Narbe? — Angeklagter: Mein Bruder Wladimir dürfte den Juden geschlagen haben. — Stahl beharrte jedoch darauf, dass der Angeklagte und nicht dessen Bruder der Uebeltäter gewesen sei.

Zeuge Sporn sagte aus, er habe vom Hausflur aus gesehen, wie der Angeklagte Onyszkiewicz Fenster in den Häusern des Judenviertels eingeschlagen habe. Onyszkiewicz widersprach und behauptete, er sei zur kritischen Zeit in einem anderen Stadtteile gewesen. Mehrere jüdische Beschädigte erklärten, dass sie sich dem Strafverfahren nicht anschliessen.

Der als Zeuge einvernommene Kaufmann Liebermann deponierte, dass in seinem Hause 33 Fensterscheiben zertrümmert und die Türen beschädigt wurden; er bezeichnete die Angeklagten Kotowicz, Magura und Thekla Trusiewicz als diejenigen, welche den Mob zu den Ausschreitungen aneiferten, Tee, Viktualien und andere Waren aus den Kaufläden in eine Senkgrube warfen und die Garderobe Liebermann's und seiner Frau in Stücke rissen. Die genannten Angeklagten leugneten alles, trotzdem die Darstellung Liebermann's vom Fleischhauer Schweizer, welcher seine Aussagen beeidete, vollständig bestätigt wurde.

Der Zeuge Preichler teilte mit, dass einem Steinbombardement 60 Fensterscheiben seines Hauses zum Opfer gefallen sind. Der Angeklagte Dwornicki habe die Scheiben von der einen und Mazurkiewicz von der anderen Seite zertrümmert. Der Zeuge verzichtete auf Schadenersatz. Kaufmann Leder erzählte, der Angeklagte Peter Mazurkiewicz, provisorischer Gerichtsdiener, der sich ebenfalls unter den Exzedenten befand, habe immerfort schreiend kontrolliert, ob schon alle Fensterscheiben im Judenviertel eingeschlagen seien. — Zeuge Kessler schilderte, mit welcher Wut der Pöbel im Judenviertel gehaust habe. Kaum war eine Rotte verschwunden, erschien bereits eine zweite, von Mazurkiewicz geführte Gruppe mit dem Rufe: „Hurra! Los gegen die Juden!" — Der Zeuge versicherte ferner, die Juden seien in Todesangst gewesen; von panischem Schrecken ergriffen, habe der Zeuge mit zwei Kindern seine Wohnung, in der er sich nicht mehr sicher fühlte, verlassen und irgend ein Versteck aufsuchen wollen. Auf der Flucht begegnete er dem Schuhmacher Krzanowski und bat ihn um Zuflucht in seinem Hause. Trotz der aufreizenden Reden des herbeigekommenen Lakaszkiewicz nahm Krzanowski sowohl Kessler als auch dessen Bruder gastlich bei sich auf und rannte sodann in die Wohnung Kessler's, um seine mit einem Säugling zurückgebliebene Frau, die infolge der Aufregung krank geworden war, zu beruhigen. Mit dem Ausdrucke aufrichtigen Dankes hob Kessler das edelmütige Vorgehen Krzanowskis hervor.

Der Zeuge Schudrich deponierte, dass die Angeklagten Farjan, Magura, Bukowski und Wasil Skrypczuk die Fensterscheiben der Synagoge durch Steinwürfe, mit Knütteln und Stöcken eingeschlagen, hierauf einen jüdischen Burschen namens Haberkorn geprügelt und schliesslich ihn (den Zeugen) mit Zaunpfählen überfallen haben, so dass ihm eine Hand gebrochen wurde; sodann seien andere Juden an die Reihe gekommen, die ebenfalls misshandelt wurden. Rädelsführer sei Magura gewesen. Derselbe leugnete alles schlankweg. Chirurg Kibitz sagte belastend für die Angeklagten Kukiz und Anna Skrypczuk aus, die, unbekümmert um die Zeugenaussagen, ihre Schuldlosigkeit

beteuerten. Der greise Kaufmann Horszowski und andere Zeugen haben sich während der Exzesse im Judenviertel verborgen gehalten, konnten daher über die Identität der Exzedenten nichts Bestimmtes aussagen. Zeuge Beer bezeichnete den Angeklagten Kostykiewicz als einen der Rädelsführer. Kostykiewicz widersprach mit der Behauptung, er habe an den Ausschreitungen überhaupt gar nicht teilgenommen und zur kritischen Zeit sich in einem anderen Stadtteile aufgehalten. Abraham Rokach, Sohn des Ortsrabbiners, gab an, dass ihm ohne jede Veranlassung der Angeklagte Peter Skrypczuk noch vor Ausbruch der Exzesse einen Schlag ins Gesicht versetzt habe. Die Mehrzahl der geschädigten Juden verzichtete auf Schadenersatz.

Gegen den provisorischen Gerichtsdiener Mazurkiewicz sagte auch der Zeuge Maser überaus gravierend aus, indem er ihn als Anführer der Exzedenten bezeichnet. Der Angeklagte Mazurkiewicz stellt alles in Abrede und behauptete, dass ihn die jüdischen Bewohner von Uhnow insgesammt hassen. Der Zeuge Löwenkron belastet den Angeklagten Lysiak, der drei Tage nach den Exzessen dem Löwenkron zugerufen haben soll: „Trolle dich, Jude, dies ist nicht euer Land; wenn das Städtchen nochmals alarmiert werden sollte, werden wir die Juden wie Vieh erschlagen.“ Der Angeklagte Lysiak erklärte diese Darstellung für unwahr; schliesslich aber, da ihn der von ihm als Entlastungszeuge namhaft gemachte Reszytylo im Stiche liess, gab er zu, es sei möglich, dass er sich so geäussert habe; er sei aber infolge des erlittenen Brandschadens aufgeregt gewesen und von Löwenkron auf der Strasse provoziert worden. Der Angeklagte Michael Skrypczuk, leugnete entgegen den Zeugenaussagen, in Kaufläden der Juden Heringe aus den Fässern herausgeworfen zu haben.

Zeuge Riegel deponierte, er habe vom Dachboden, wo er sich infolge der Streifzüge der Exzedenten verborgen hielt, gesehen, wie der Angeklagte Magura grosse Pakete mit Lichtern, die von den Kaufläden desselben Hauses herrührten, auf die Strasse warf und dieselben mit Füssen trat.

Es wurde sodann zur Vernehmung des Phöbus Klein geschritten. Sein Vater war während des grossen Brandes vom 23. April 1903 in der Nähe der Kirche gesehen worden, und von den Leuten, welche an der Rettungsaktion sich beteiligten, rief einer: „Was hat denn der Jude hier zu tun?“ Fernstehende glaubten die Aeusserung zu hören, dieser Jude sei der Brandstifter; sie stürzten sich nun auf ihn, versetzten ihm zahlreiche Schläge und zogen sodann in das Judenviertel. Phöbus Klein erzählte, er habe den Angeklagten Mazurkiewicz, als die Ausschreitungen begannen, gefragt, ob er nicht etwa wisse, wo sein Vater sei. Darauf habe Mazurkiewicz einen grossen Stein

aufgehoben und denselben nach dem Zeugen mit den Worten geschleudert: „Dein Vater wurde schon erschlagen!“ Der Zeuge gab an, dass im Hause seines Vaters zuerst der Angeklagte Petryszyn Fensterscheiben mit einem Zaunpfahl eingeschlagen habe. Der Angeklagte Hwypnuk fand noch eine unversehrt gebliebene Scheibe und zertrümmerte auch diese. Der Gerichtsdiener Mazurkiewicz zerschlug mit dem Stocke Fensterscheiben im Nachbarhause. Die Angeklagten Petryszyn und Mazurkiewicz erklärten die Behauptungen des Zeugen als unwahr.

Lea Goldfarb sagte aus, der Gerichtsdiener Mazurkiewicz habe sie mit einem dicken Stocke geschlagen und im ganzen Judenviertel Fensterscheiben zertrümmert, sein Gefolge laut aneifernd, seinem Beispiele zu folgen.

Die Aussagen des Zeugen Rupp riefen im Auditorium grosses Mitleid und auf der Bank der Angeklagten eine augenscheinliche Depression und das Gefühl der Beschämung, sowie des Unbehagens hervor. Während die Exzedenten in das Judenviertel drangen, hielt sich Rupp im Hofraume seines Wohnhauses auf. Plötzlich vernahm er den Zuruf der Nachbarn, er solle rasch seine Kinder in Sicherheit bringen, da die Juden gemordet werden. In Todesangst machte er sich ohne Rockbekleidung auf den Weg, um sein Söhnchen, welches auf der Strasse geblieben sei, aufzusuchen. Da trat ihm der kleine Iwan Pikulski entgegen und hieb auf ihn mit einem Stocke ein, so dass er niederfiel. Im Nu eilten Genossen Pikulki's herbei und schlugen ihn um die Wette. Er bat flehentlich, ihn zu schonen, da er seit längerer Zeit leidend sei. Allein die Leute liessen ohne Mitleid die Stöcke auf ihn niedersausen. Bei diesem Heldenstücklein tat sich ganz besonders der Angeklagte Kukiz hervor, der den Zeugen, als derselbe nicht mehr ein Glied zu rühren vermochte, mit einem Knüttel ohne Erbarmen bearbeitete. Rupp lag drei Wochen krank zu Bette. Sogar ins Gericht konnte er nur zu Wagen gebracht werden. Von den Angeklagten wagte diesmal niemand die Darstellung des noch jetzt nicht ganz wieder hergestellten Zeugen als lügenhaft zu bezeichnen und sogar die Anmeldung seiner Ersatzansprüche (vierhundert Kronen) wurde ohne Widerspruch vernommen.

Chana Feldhorn und Juda Mester behaupten, der Angeklagte Paczkowski habe laut geschrieen, dass noch weit herum das Blut der Juden in Strömen fliessen werde. Paczkowski versicherte hoch und teuer, er sei damals betrunken gewesen.

Der Zeuge Finanzwachaufseher Zwilinski schilderte in eingehender Weise den Verlauf der Tumulte in Uhnow. Der Jude Klein sei von mehreren Leuten verfolgt worden, weil man ihn während des Brandes in der Nähe der Ortskirche gesehen hatte. Die Zahl der Verfolger wurde immer grösser; in der Menge be-

fanden sich auch Weiber und Kinder. Um den fliehenden Juden, auf den von allen Seiten losgehauen wurde, zu retten, trat Zwolinski der Menge entgegen, wurde aber von dieser umringt und in eine Seitengasse gedrängt, damit er nicht etwa Gendarmen zu Hilfe rufe; seine Bemühungen, Klein aus den Händen der wutentbrannten Exzedenten zu befreien, blieben erfolglos. Inzwischen rissen zwei Individuen Fensterrahmen an Häuser von Juden heraus. Die Menge schritt weiter und machte vor der Wohnung Zwolinski's Halt. Hier wurden aber Fensterscheiben nicht zertrümmert, trotzdem Juden daselbst auf dem Balkon Zuflucht gefunden hatten. Zwolinski, der wegen seiner in der Wohnung befindlichen Kinder in Angst war, wurde gewaltsam auf der Strasse zurückgehalten. Auf dem weiten Wege hatten sich Gendarmen eingefunden, welche zur Attacke bereit waren. Die Menge schlug sich aber seitswärts, um dem erwarteten Angriff auszuweichen. Die Gendarmen schickten sich an, ein Weib zu verhaften, was aber die Exzedenten zu verhindern trachteten. Zwolinski riet den Gendarmen, zur Vermeidung von Blutvergiessen von der Verhaftung Umgang zu nehmen. Angesichts der bedrohlichen Situation verzichteten die Gendarmen auf die Festnahme jener Frauensperson. Die Menge strömte sodann gruppenweise durch Nebenstrassen dem Ringplatze zu. Die Frage des Vorsitzenden, ob sich Zwolinski selbst davon überzeugt habe, dass die Juden beim Brande der Ortskirche Schadenfreude bekundeten und die Christen deswegen „frozzelten“, wurde vom Zeugen verneint.

Der Zeuge Finanzwachaufseher Zwolinski gab an, dass die Exzedenten bei ihrem Streifzuge durch das Judenviertel an mehreren Stellen gleichzeitig die Fenster eingeschlagen haben. Der Zeuge brachte den blutüberströmten Aron Stahl zum Chirurgen Kibitz, welcher jedoch aus Furcht vor den Exzedenten sich nicht recht traute, dem Verwundeten den Notverband anzulegen. Erst unter dem Schutze der Gendarmeriebajonette wurden die Wunden Stahl's verbunden. Der Zeuge hat gesehen, dass ein Teil der Waren des Kaufmannes Liebermann auf der Strasse zerstreut bunt durcheinander lagen; es unterliege keinem Zweifel, dass die Juden in Todesangst sich befanden, da die Exzedenten wie in blinder Verzweiflung über die wiederholten Brände sich geradezu rasend geberdeten. Es machte aber nicht den Eindruck, dass die Menge etwa auf Grund einer vorherigen Verabredung oder eines zuvor gefassten Planes das Zerstörungswerk unternommen habe.

Zeuge Klein, der bei Ausbruch des grossen Brandes vom 23. April 1903 in der Nähe der Ortskirche gesehen und deshalb von der Menge verfolgt worden ist, schilderte, wie arg ihn seine Verfolger zugerichtet hatten. Eine Frauensperson war die

erste, welche ihn durch einen Steinwurf an der Stirne verletzte und immerfort schrie: „Diesen Juden muss man erschlagen!“ Der Zeuge erlitt mehrere Beinbrüche und ist infolge dieser Misshandlungen acht Wochen krank gewesen.

Kleiderhändler Ziegler deponierte über die bei ihm erfolgten Kleiderplünderungen. — Zeuge Messer bezeichnete den Gerichtsdiener Mazurkiewicz und den Agenten der Versicherungsgesellschaft „Dniestr“ Onyskiewicz als diejenigen, welche die Steine werfende Rotte anführten. — Zeuge Israel Blankenhammer sagt belastend für den Gemeindepolizisten Pirozek aus, der sich an den Exzessen gegen die Juden beteiligt hatte. Dieser leugnete und meinte, es wäre vielleicht ein anderer Polizeimann gewesen, der mit den Exzedenten fraternisiert habe. — Zeuge Elias Brünn erzählte, mit welcher Wut zahlreiche Uhnower Einwohner sich auf den armen kranken Juden Rupp gestürzt haben, den sie windelweich prügelten, bis er bewusstlos zusammenfiel. Insbesondere habe Feuerwehrmann Czyrkowski mit einer Hacke auf Rupp losgeschlagen. — Zeuge Josef Konstantyn sagte aus, dass der Angeklagte Iwan Rojko in einer Schenke Branntwein getrunken habe, ohne zu bezahlen, und dafür sich hinausbegeben habe, um die Fensterscheiben des Schanklokals zu zertrümmern. Der Zeuge habe diesen liebenswürdigen Gast verfolgt, sei aber von Rojko geschlagen worden. Dabei wurde auch ein Kind des Zeugen verletzt.

Die Aussagen der Chana Nebel, Rosa Horszowska, Jetti Judenberg und vieler anderer jüdischen Frauen enthalten Details ihrer Misshandlungen. Die Angeklagten, denen diese gravierenden Aussagen vom Vorsitzenden vorgehalten worden, leugneten rundweg alles. — Zeugin Frieda Zimmet teilte mit, sie habe gesehen, wie der ihr wohlbekannte Angeklagte Gilyk dem Osias Judenberg mit solcher Wucht mehrere Schläge ins Gesicht versetzte, dass derselbe zu Boden stürzte. — Staatsanwalt Ritter v. Zakrzewski: Nun, Gilyk, wie war das? — Angeklagter Gilyk: Ich erinnere mich nicht daran.

Einzelne Angeklagte, denen verschiedene Gewalttätigkeiten vorgeworfen werden, behaupteten allen Ernstes, ihre Doppelgänger müssten dies getan haben.

Staatsanwalt Ritter v. Zakrzewski begründete die Anklage wegen der Exzesse gegen die Juden in Uhnow und brandmarkte die Art, wie sich die Beschuldigten verantworteten. Der Vertreter der Privatbeteiligten, Dr. Mildwurm, unterstützte die Anklage, schildert die erschreckliche Notlage der jüdischen Bevölkerung in Uhnow und bezeichnete die Uhnower Exzesse als ein neues Blatt des jüdischen Martyrologiums. Der Anwalt der Beschädigten wies nach, wie unstichhältig und unsinnig das Ge-

rücht sei, dass die Juden in Uhnow ihre eigenen Häuser und die der anderen Bewohner in Brand gesteckt haben. Den Bedrängten werden ja gewöhnlich verschiedene Missbräuche zugeschrieben, habe man doch für den Brand Roms zur Zeit Neros die Christen verantwortlich zu machen gesucht, um von den wirklichen Brandlegern den Verdacht abzulenken. In scharfen Worten wendete sich der Redner vom allgemeinen menschlichen Standpunkte gegen die Ausschreitungen in Uhnow und deren Charakter, wobei er betont, dass derartige Ausbrüche des Hasses ein Hindernis für die normale Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse bilden. Der Verteidiger einer Gruppe der Angeklagten, Dr. Lewicki, polemisierte gegen die Ausführungen des Vorredners, indem er die Bedeutung der Uhnower Exzesse, die unvorbereitet gewesen seien, abzuschwächen trachtete. Dass naheliegende Ursachen die Menge zur Verübung von Gewalttaten mit elementarer Gewalt gedrängt haben, sei leicht zu erklären. Der Gerichtshof möge daher alle Umstände bei der Urteilsfällung eingehend in Erwägung ziehen.

Am 23. Juni wurde das Urteil gesprochen.

Neunundzwanzig Angeklagte wurden zu schweren, mit Fasten verschärften Kerkerstrafen in der Dauer von einem bis fünf Monaten, einundzwanzig Angeklagte zu je sieben Tagen Arrests verurteilt, die übrigen Angeklagten wurden freigesprochen. Insbesondere erhielten: der Hausbesitzer Furgan fünf, der Vertreter der Versicherungs-Gesellschaft „Dniestr“ Onyszkiewicz und der Hausbesitzer Kuki je vier, die Hausbesitzer Skrypczuk und Magora, sowie der Gerichtsdiener Mazurkiewicz je drei Monate schweren Kerkers. Sämmtliche Verurteilte haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. — Der Staatsanwalt hat sich die Berufung vorbehalten.

Die Hetzereien des Triester „Jl Sole“.

Vor Kurzem haben wir eine Reihe von Artikeln des Triester antisemitischen Tagblattes „Il Sole“ zitiert, welche von Beschimpfungen und gehässigen Verleumdungen des Judentums und unserer Triester Glaubensgenossen insbesondere wimmelten, und daran die Frage an die Justizverwaltung geknüpft, wie lange sie dieses wüste Treiben ruhig dulden wolle. Wir haben uns damit nicht begnüngt, sondern sind auch direkt bei der Justizverwaltung eingeschritten. Die Passivität des Staatsanwaltes war in diesem Falle umso unbegreiflicher, als der Herausgeber des Tagblattes „Il Sole“, Herr Riccardo Camber, eine höchst fragwürdige Persönlichkeit ist, die schon einmal wegen Erpressung verurteilt war. Vor einigen Wochen nun wurde in Triest an der Witwe des ehemaligen Handelskammer-Präsidenten Baron Reinelt ein sen-

sationeller Erpressungsversuch verübt, bei welchem auch der Name des Chefs der dortigen christlich-sozialen Partei, Dr. D o m p i e r i, mehrfach genannt wurde. Als Urheber dieses Erpressungsversuches wurde der Schwiegersohn Camber's, Herr Vittorio C u t t i n i ermittelt, der selbst ein ähnliches Schmutzblatt wie der „Sole" herausgegeben hatte. Der politische Zusammenhang zwischen diesen Vorgängen in Triest und der christlich-sozialen Partei wurde durch eine Interpellation dokumentiert, die der Abgeordnete S c h n e i d e r im Parlamente einbrachte. Mittlerweile hat aber auch der Staatsanwalt in Triest seine lange vermisste Energie wiedergefunden und das Tagblatt „Il Sole" wegen mehrerer „*proverbi habrei*", in welchen die Juden insgesamt als Wucherer, Ausbeuter und Betrüger hingestellt wurden, k o n f i s z i e r t.

Wegtaufen in Galizien.

In Angelegenheit der gesetzwidrig getauften und dem Vater vorenthaltenen Kinder des Israel Nathan R e i s s haben wir dem Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern und der Justiz folgende zusammenhängende Darstellung des Sachverhaltes aus der Feder des Krakauer Advokaten Dr. Rafael L a n d a u mit der Bitte überreicht, dem unwürdigen Schaukelspiele, das die Gerichts- und politischen Behörden durch gegenseitige Zuschiebung der Verantwortlichkeit aufführen, ein Ende zu machen:

„Am 28. Juni 1900 wurde die zwischen den Eheleuten Israel Nathan R e i s s, nachdem sie schon früher geschieden lebten, auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches geschlossene Ehe durch das k. k. Bezirksgericht Stanislau aufgelöst. Dieser Ehe entsprossen drei Kinder, und zwar Scheindel Reiss, geboren am 9. Sept. 1890, Albert, geboren am 23. April 1892 und Adam, geboren am 26. August 1894. Zur Zeit der Auflösung der Ehe war Helene Reiss bereits getauft, doch hatte damals Israel Nathan Reiss sich mit dem ihm von seinem damaligen Rechtsfreunde erteilten Rate begnügt, die Kinder bei der Mutter zu belassen und sie nachher von derselben zurückzuverlangen. Als Reiss nach einiger Zeit dies tun wollte, erfuhr er zu seinem Erstaunen, dass einige Monate vor Auflösung seiner Ehe die Mutter Helene Reiss alle drei Kinder in Krakau taufen liess, konnte jedoch den damaligen Aufenthaltsort seiner Kinder nicht eruieren. Zu jener Zeit, im Juni 1901, betraute er mich mit seiner Vertretung, die ich unentgeltlich übernahm. Ich konstatierte, dass Helene Reiss die genannten Kinder am 17. September 1899 in der St. Nikolai-Kirche in Krakau taufen liess und dass der Magistrat der Stadt Krakau diese Taufe, trotzdem die Kinder Scheindel und Albert schon damals mehr als 7 und weniger als 14 Jahre zählten, somit in einem Alter waren,

in welchem eine Konfession auch mit Willen der Eltern nicht geändert werden darf, trotzdem das jüngste kaum 5 Jahre zählte und ohne Einvernahme des ehelichen Vaters getauft wurde, diese so vollzogenen Taufen zur Kenntnis nahm. Nach schwerer Mühe gelang es zu eruieren, dass der ältere Sohn Albert in der Fürst Lubomirski'schen Anstalt für verwahrloste christliche Kinder, die Tochter Scheindel in einem Kloster in Krakau untergebracht wurden, der Aufenthaltsort des jüngsten Kindes konnte jedoch trotz aller unternommenen Schritte nicht eruiert werden. Durch die nachherige gerichtliche Aussage der Helene Reiss wurde konstatiert, dass das jüngste Kind durch ein Krakauer Kloster zur Pflege einem Weibe übergeben wurde, wo und wem, wusste selbst die Mutter nicht.

Ich unternahm nun im Namen des Israel Nathan Reiss zweierlei Schritte, überreichte am 5. Juli 1901 an den Magistrat der Stadt Krakau eine Eingabe wegen Unwirksamerklärung der vollzogenen Taufen. Erst mit Entscheidung vom 28. Dezember 1902, Zahl 104974/02, erkannte der Magistrat der Stadt Krakau, dass die Taufe der Kinder Scheindel und Albert Reiss ungesetzlich sei, wies jedoch mein gleichlautendes Ansuchen wegen des Kindes Adam Reiss zurück. Infolge des durch mich überreichten Rekurses entschied die Statthalterei in Lemberg mit Beschluss von 8. Juni 1903, Zahl 31231, dass auch die Taufe des Adam Reiss ungesetzlich sei, dass somit alle drei Kinder als dem jüdischen Glauben angehörend zu betrachten sind. Dieser Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen. Gleichzeitig unternahm ich beim k. k. Bezirksgerichte Stanislau (als dem Gerichte des Wohnortes des Vaters obgenannter Kinder) Schritte wegen Zurückstellung der Kinder an den Vater. Mit Bescheid vom 24. Oktober 1901, Nr. VI 72/00 wurde mein diesbezügliches Gesuch abschlägig beschieden und ich auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen. Infolge des eingebrachten Rekurses wurde dieser Bescheid mit Beschluss des k. k. Kreisgerichtes Stanislau vom 10. Jänner 1902 R 33/2 aufgehoben und das genannte Bezirksgericht angewiesen, Erhebungen über die Angelegenheit zu pflegen. Ueber meine mehrmalige Beschleunigung beschloss das Bezirksgericht Stanislau und zwar laut Bescheid von 10. November 1902, 16. Februar 1903 und 15. März 1903 Nr. VI 72/00 vorerst die Entscheidung der Statthalterei in Lemberg betreffs der Taufe der Kinder abzuwarten, trotzdem die Ungesetzlichkeit der Taufe der beiden älteren Kinder, da die Aenderung der Konfession zwischen dem 7. u. 14. Lebensjahre ausdrücklich verboten ist, zweifellos war und trotzdem niemand gegen den diesbezüglichen Bescheid des Magistrates der Stadt Krakau, welcher die Taufe dieser beiden Kinder als ungesetzlich erkannte, rekurriert hat, somit dieselbe schon längst in Rechtskraft erwachsen ist. Erst mit Entscheidung von 3. Juli 1903 Nr. VI 72/00, somit nach 2 Jahren erkannte das Bezirks-

gericht Stanislau auf Abweisung meines Begehrens wegen Zurückstellung der Kinder an den Vater, und zwar aus folgenden Gründen: Israel Nathan Reiss, so heisst es in der Entscheidung, besitze die väterliche Gewalt über seine Kinder, könne somit auf Grund des § 148 a. b. G.-B. dieselben nach seinem Gutdünken erziehen und auf Grund dieses ihm zustehenden Rechtes vorgehen, insbesondere, da die Kinder nicht bei der Mutter, sondern bei dritten Personen, respektive in christlichen Anstalten verbleiben, die nun diese jetzt wiederum der jüdischen Konfession angehörenden Kinder nicht werden weiter behalten wollen. Aus diesen Gründen, behauptet die Entscheidung, ist das Ansuchen des Israel Nathan Reiss wegen Zurückstellung seiner Kinder gegenstandslos, umsomehr als derselbe nicht behauptet habe, dass ihm diese Anstalten die Zurückgabe der Kinder verweigerten und schliesslich auch aus diesem Grunde, da im Sinne des § 145 a. b. G.-B. Eltern nur entwichene Kinder zurückverlangen können, welcher Fall hier nicht vorliege. Gegen diese Entscheidung überreichte ich einen Rekurs, welchem das Kreisgericht Stanislau mit Entscheidung vom 25. Juli 1903 vollinhaltlich Folge gab und dem Bezirksgerichte Stanislau den Auftrag erteilte die Kinder aus den genannten Anstalten zu nehmen und dieselben dem Vater zu übergeben. Dieses Bezirksgericht verständigte hievon die Parteien mit dem Bemerken, dass erst nach Rechtskraft der kreisgerichtlichen Entscheidung das Weitere veranlasst werde. Dem gegen diese letztere Verfügung durch mich eingebrachten Rekurse hat das Kreisgericht Stanislau keine Folge gegeben.

Da inzwischen der Aufenthaltsort der Mutter der Kinder unbekannt wurde, so ist die oberwähnte Entscheidung des Kreisgerichtes Stanislau dem ihr bestellten Kurator zugestellt worden, der gegen dieselbe an den Obersten Gerichtshof rekurrierte. Mit Entscheidung vom 15. September 1903, Z. 13.392 gab der Oberste Gerichtshof diesem Rekurse Folge und ordnete hierüber Erhebungen an, ob nicht der Israel Nathan Reiss im Sinne des § 177 a. b. G.-B. die väterliche Gewalt über seine Kinder für immer verloren habe. Mit Bescheid vom 9. Februar 1904, Nr. VI 72/00 entzog das Bezirksgericht Stanislau dem Israel Nathan Reiss die väterliche Gewalt über seine drei Kinder für immer mit der Begründung, derselbe habe sich seit der Trennung der Ehe um die Erhaltung und Erziehung seiner Kinder nicht gekümmert und nicht einmal gewusst, wo sich dieselben befinden. Gleichzeitig hat dieses Gericht einen christlichen Advokaten in Podgórze zum Vormunde dieser Kinder bestellt, denselben, der seinerzeit zum Kurator der Mutter bestellt wurde, dies alles, trotzdem dasselbe Gericht mit rechtskräftiger Entscheidung vom 24. Oktober 1901, Nr. VI 72/00 dem Begehren der Mutter um Aberkennung der väterlichen Gewalt des Israel Nathan Reiss und Bestellung eines Vormundes für die Kinder keine Folge gab, und zwar mit der Motivierung, es sei kein Grund hiefür

vorhanden. Diese Entscheidung musste umso mehr befremden, da aus den Akten ersichtlich ist, dass Israel Nathan Reiss seit mehr als 3 Jahren einen verzweifelten Kampf um die Zurückstellung der Kinder führt, dass er jahrelang nicht wusste, wo seine Kinder sich befinden, dass auch die Mutter durch lange Zeit nicht wusste, wem das jüngste Kind zur Pflege übergeben worden war, trotzdem dem Vater der Zutritt zu seinen Kindern verwehrt wurde, trotzdem ich im vorigen Jahre sowohl durch schriftliche Eingaben an die k. k. Polizeidirektion in Krakau, als auch durch persönliche Intervention beim Polizeidirektor und Statthaltereidelegaten in Krakau die Abnahme, eventuell die vorläufige Verwahrung zur Sicherung, dass die Kinder nicht verbracht werden, fruchtlos ansuchte. Als ich dann mit Eingabe de präs. 18. Juli 1903, Nr. VI 72/00 diese hier erwähnten Umstände zur Kenntnis des Bezirksgerichtes Stanislau brachte und mich hiefür als Zeugen führte, wurde mir diese Eingabe mit der Begründung zurückgestellt, ich hätte die Rechtskraft der Interventionsablehnung obiger Behörden erwiesen, trotzdem auch dies das Gericht zum Einschreiten nicht veranlassen würde.

Gegen den erwähnten Beschluss über die Entziehung der väterlichen Gewalt des Israel Nathan Reiss habe ich an das Kreisgericht Stanislau einen Rekurs überreicht, welchem mit Beschluss vom 12. März 1904, Nr. III 149/4 Folge gegeben wurde, der angefochtene Bescheid des Bezirksgerichtes Stanislau wurde aufgehoben und neuerliche Erhebungen angeordnet, die bis nun nicht durchgeführt sind.

Da die Kinder, trotzdem sie der jüdischen Religionsgenossenschaft angehören, fernerhin in der christlichen Religion sowohl in der Schule, wie auch seit letzter Zeit bei christlichen Pflegeeltern ohne mütterliche Fürsorge erzogen werden, so habe ich vom Bezirksgerichte Stanislau verlangt, dasselbe möge veranlassen, dass die Kinder in der jüdischen Religion erzogen werden. Dieses Ansuchen wurde mit Bescheid vom 5. März 1904, Nr. VI 72/00 abgewiesen, infolge des von mir überreichten Rekurses hat jedoch dasselbe Gericht meinen Rekurs als Vorstellung erledigt, den Beschluss aufgehoben, die Entscheidung über dieses Ansuchen jedoch der Statthalterei in Lemberg überwiesen, wogegen ich auf Grund der §§ 13 und 142 a. b. G.-B. an das Kreisgericht Stanislau rekurrierte, da die Entscheidung über die Frage dem Gerichte zustehe. Dieser Rekurs ist jedoch bis nun nicht erledigt".

Die Aufreizungen des „Brňenski drak“.

In jüngster Zeit erschienen zu wiederholten Malen in dem antisemitischen Brünner Hetzblatte „Brňenski drak“ Korrespondenzen aus Hořitz in Böhmen, durch welche unsere dortigen Glaubensgenossen sich in hohem Grade beunruhigt fühlten. In einer dieser Korrespondenzen wurde behauptet, dass sich alljährlich zur Osterzeit eine Anzahl fremder Rabbiner bei dem jüdischen Gastwirte Adel zu Hořitz versammeln und Gefässe mit sich tragen, die weder für Wein noch für Wasser bestimmt sein können. Eine zweite Zuschrift enthält die Behauptung, dass in der jüdischen Synagoge zu Hořitz Menschenknochen gefunden wurden und dass ferner jeder geheimnisvolle Vorfall, insbesondere das Verschwinden einzelner Personen, sich in unmittelbarer Nähe der Synagoge ereigne. Wir haben uns am 19. Mai d. J. mit einer mündlichen Beschwerde gegen diese Hetzereien an den Ministerpräsidenten als Leiter des Justizministeriums und am 21. Mai mit einer schriftlichen Anzeige an die k. k. Staatsanwaltschaft in Brünn gewendet. Am 21. Juni haben wir neuerdings eine schriftliche Eingabe an Dr. v. Koerber gerichtet, in welcher es heisst:

„Die Absicht, welche mit der Verbreitung dieser nichtswürdigen Lügen verfolgt wird, liegt klar zutage: es soll die christliche Bevölkerung von Hořitz gegen die jüdische aufgereizt werden. Zu diesem Zwecke werden zahlreiche Exemplare des genannten Blattes nach Hořitz gesendet, und wir haben uns durch persönliche Wahrnehmung überzeugt, dass die Berichte unserer Glaubensgenossen, welche von einer wachsenden Erregung der dortigen christlichen Bevölkerung sprechen, vollkommen auf Wahrheit beruhen. Es ist unbegreiflich, dass die k. k. Staatsanwaltschaft Brünn die Hetzereien des „Brňenski drak“ seit Jahren ungestört und ungestraft passieren lässt. Es ist unbegreiflich, dass die genannte k. k. Behörde, obwohl sie rechtzeitig auf das bevorstehende Erscheinen der in beiliegender Nummer abgedruckten Korrespondenz aufmerksam gemacht worden war, nichts dagegen getan hat.

Wir erheben hiemit im eigenen, sowie im Namen unserer Hořitzer Glaubensgenossen vor Euerer Exzellenz nachdrücklichste Beschwerde gegen die Zulassung solcher Hetzereien. Ist es denn noch nicht genug der unseligen Wirkungen, welche die Duldung solch schändlicher Presserzeugnisse in Oesterreich bereits angerichtet hat? Sind denn die k. k. Behörden durch die Polnaer Affaire und durch die blutigen Folgen, welche dieselben an zahlreichen Orten gezeitigt hat, noch nicht hinreichend gewitzigt und bedarf es erst eines neuerlichen Unglücks, um die kompetenten Amtsorgane an ihre gesetzliche Pflicht zu erinnern?

Wir richten an Eure Exzellenz die dringende Bitte, ungesäumt den Staatsanwalt in Brünn anzuweisen, dass er die vorliegende Nummer des „Brňenski drak“ nachträglich konfisziere und dass er in Zukunft diesem Blatte grössere Aufmerksamkeit zuwende und die Ausstreuung unwahrer und eben deshalb doppelt gefährlicher Gerüchte rechtzeitig verhindere.“

Nach den Zusicherungen, die wir auf diese Eingabe erhielten, dürfen wir hoffen, dass der Brünner Staatsanwalt doch endlich den „Kampf mit dem Drachen“ aufnehmen wird.

„Juden haben keinen Zutritt."

Aus Karlsbad wird uns berichtet: Der Pächter W. R. Thomas einer Restauration in Karlsbad liess an den Türen, welche zu seiner Gastwirtschaft führen, Tafeln mit folgender Inschrift anbringen: „Juden haben keinen Zutritt." Für den Fall aber, dass jüdische Kurgäste trotz dieser Tafeln ins Lokal kommen, gab der Pächter seinen Angestellten den Auftrag, an diese Gäste Getränke nur in solchen Gläsern zu verabreichen, welche die Aufschrift trugen: „Nur für Juden." Als dies zur Kenntnis der Behörde kam, wurde ihm seitens der Bezirkshauptmannschaft Karlsbad folgender Präsidialerlass zugemittelt: „Durch die gepflogenen Erhebungen erscheint sichergestellt, dass Sie über mehrere Türen Ihrer Gast- und Schanklokalitäten Tafeln mit der Aufschrift: „Juden haben keinen Zutritt!" angebracht haben und in Ihrem Gewerbebetriebe Gläser mit der Aufschrift: „Nur für Juden!" bereit halten. Der Inhaber eines Gast- und Schankgewerbes ist vermöge seiner Konzession gehalten, Speisen und Getränke an Gäste ohne Unterschied der Nationalität und Konfession zu verabreichen, die Verweigerung normiert sogar nach § 482 des Strafgesetzes eine Strafsanktion. Ihre Geschäftsgebarung erscheint daher in den angegebenen Punkten unzulässig und geeignet, das für den Betrieb des konzessionierten Gewerbes gesetzlich normierte (§ 23 Gewerbeordnung) Erfordernis der Verlässlichkeit zu beeinträchtigen. Sie erhalten deswegen hiemit im Grunde des § 138 c Gewerbeordnung die erste Warnung mit dem Auftrage, die eingangs erwähnten Tafeln und Gläser sofort aus Ihrem Gewerbebetriebe zu beseitigen. Der k. k. Statthaltereirat: Dr. Maurig m. p. Thomas ist diesem Auftrage nachgekommen. Um aber die Juden von seinen Lokalen doch fern zu halten, hat er in denselben neue Tafeln folgenden Inhaltes angebracht: „Nur infolge behördlichen Zwanges werden Juden hier geduldet." Die Bezirkshauptmannschaft wird dieser Frozzelei gewiss die zweite Warnung folgen lassen.

Die Gemeinde Wien und das neue Heimatsgesetz.

Der Ausschuss des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes hat nunmehr endlich diejenigen Grundsätze veröffentlicht, welche bei der Durchführung des neuen Taxgesetzes zur Anwendung kommen sollen. Aus diesen Publikationen geht hervor, dass die Gemeinde in Hinkunft den ausländischen Gesuchstellern wohl die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband erteilen, jedoch in der Regel eine Taxe von

K 600 einheben werde. Diejenigen Gesuche, welche bereits Gegenstand einer Beschlussfassung im Heimatsrechtsausschusse gewesen sind, werden von dem neuen Taxgesetze nicht betroffen. Daraus folgt, dass diejenigen Gesuchsteller, welche bereits eine wie immer geartete Erledigung seitens der Gemeinde Wien erhalten haben, den Anspruch auf taxfreie Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband erlangt haben. Es ist sehr zu bedauern, dass das Landesgesetz der Gemeinde Wien ganz im Allgemeinen und ohne jede Einschränkung die Ermächtigung verleiht, eine Taxe von K 600 einzuheben, dass die Höhe der Taxe nicht von der Dauer des Aufenthaltes in Wien abhängig gemacht wurde, wie dies derzeit bei der freiwilligen Aufnahme in den Gemeindeverband der Fall ist. In der Praxis wird sich die Anwendung des neuen Heimatsgesetzes folgendermassen gestalten:

Den ausländischen Gesuchstellern christlicher Konfession wird die freiwillige Aufnahme in den Gemeindeverband bewilligt werden. Dieselben werden daher nur jene Taxen zu zahlen haben, welche für die freiwillige Aufnahme Geltung haben, z. B. bei mehr als zwanzigjährigem Aufenthalte nur 40 Kronen.

Hingegen werden die jüdischen Gesuchsteller nahezu ausnahmslos, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes, demnach auch bei noch so langem Aufenthalte K 600 bezahlen müssen.

Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich aus der Tatsache, dass in der letzten Sitzung des Heimats- und Bürgerrechtsausschusses von 45 Gesuchstellern nur zwei jüdischen Gesuchstellern eine Taxe von K 600 vorgeschrieben wurde, während die 43 christlichen Gesuchssteller nach einer Interpellationsbeantwortung des Herrn Bürgermeisters freiwillig in den Gemeindeverband aufgenommen wurden, so dass dieselben die für diese Art der Aufnahme massgebende, bedeutend geringere Taxe zu zahlen haben.

Die Regierung sollte doch endlich zur Einsicht kommen, dass ein allgemeines, ohne jede Einschränkung erteiltes Ermächtigungsgesetz bei den derzeitigen Wiener kommunalen Machthabern der Bedeutung eines Ausnahmsgesetzes gegen die Angehörigen der jüdischen Religionsgenossenschaft gleichkommt.

Korrespondenzen.

Wien. (Magistratssekretär Demel). Nunmehr ist der Magistratssekretär Demel, der in der Spiritusausstellung öffentlich die Juden beschimpft und u. A. ausgerufen hatte: „Alle Juden sind Fälscher und Betrüger, man sollte ihnen die Augen ausstechen", auch in zweiter Instanz und somit rechtskräftig verurteilt worden. In der am 4. Juli l. J. stattgefundenen Sitzung des

Gremiums der Wiener Kaufmannschaft wurde unter lebhaften Beifallskundgebungen einstimmig folgende Resolution angenommen:

„Die Plenarversammlung der Gremialrepräsentanz vom 1. Juli 1904 als gesetzlich berufene Vertretung der Wiener Kaufmannschaft erhebt Einspruch gegen die weitere Belassung des bisher als behördlicher Kommissär des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft fungierenden magistratischen Beamten und fordert von den hohen Behörden dessen alsbaldige Abberufung.

Die Gremialrepräsentanz findet sich in ihrer Würde verletzt durch einen behördlichen Funktionär, welcher so sehr die erste Beamtenpflicht ausseracht gelassen hat, dass er gerichtlich seiner pronouzierten Parteileidenschaft überwiesen und verurteilt werden musste.

Die Gremialrepräsentanz erwartet von den Behörden, dass dieselben das Ansehen des Gremiums, als einer der grössten und hervorragendsten wirtschaftlichen Korporationen des Reiches, ebenso zu schützen sich bereit finden werden, als die Repräsentanz berufen ist, dieses zu wahren."

Gleichzeitig wurde beschlossen, gegen die fernere Belassung Demel's als Genossenschafts-Kommissär eine Beschwerde an die k. k. Statthalterei als Gewerbebehörde zweiter Instanz zu richten.

Wien. (Organisation der jüdischen Statistik in Oesterreich.) Aehnlich wie die Judenheit anderer Länder, Deutschland und England voran, haben nun auch die Juden Oesterreichs unter Leitung massgebender Kreise der Wiener Gemeinde die Organisation ihrer Statistik auf moderner Grundlage in Angriff genommen. Im Namen der österreichischen Mitglieder des Kuratoriums des allgemeinen „Verbandes für jüdische Statistik" lud Dr. Edmund Kohn die Vertreter der namhaftesten jüdischen Vereinigungen zu einer Sitzung ein, welche Mittwoch den 11. Mai im Zeremoniensaale der israelitischen Kultusgemeinde zu Wien stattfand und die Gründung eines Bureaus für jüdische Statistik in Oesterreich zum Zwecke hatte. Nachdem Dr. Armand Kaminka zur Führung des Protokolls berufen worden war, schilderte der Vorsitzende in seiner Eröffnungsansprache die Entwicklung der erst seit kurzem bestehenden, aber bereits über die ganze Welt ausgedehnten Organisation für jüdische Statistik und forderte die Anwesenden auf, das so zeitgemässe und aus so vielen Gesichtspunkten unerlässliche Werk in Oesterreich aufzunehmen. Hierauf ergriff der aus Berlin eingetroffene Vorsitzende des Verbandes für jüdische Statistik, Dr. Alfred Nossig, das Wort zu einem Referat, in welchem er auf die praktische Bedeutung der jüdischen Statistik hinwies und den Organisations-, sowie den Arbeitsplan des zu gründenden Bureaus entwickelte. Mit Nachdruck hob der Referent hervor, dass die statistische Organisation nur im engsten Anschluss an die offiziellen Vertretungen der jüdischen Gemeinden sich wirklich gedeihlich entwickeln könne. Nach dieser fast einstimmigen Befürwortung der Eröffnung statistischer Arbeiten trat man an die Organisierung des jüdisch-statistischen Bureaus für Oesterreich im Sinne des Referats von Dr. Nossig heran. Die oberste Leitung, sowie die finanzielle Basierung desselben wurde einem Kuratorenkollegium anvertraut, welches sich vorläufig aus folgenden Persönlichkeiten zusammensetzt: Oesterreich: Präsident Dr. Alfred Stern, Hofrat Siegmund Taussig, David Ritter v. Gutmann, Oberrabbiner Dr. Güdemann, Hofrat Prof. Dr. Politzer, Dr. Edmund Kohn, Baurat Stiassny, Prof. Dr. Ehrmann, Landesschulrat Dr. Gustav Kohn, Prof. Dr. F. Přibram, Dr. Wilhelm Löwy. — Galizien: Reichsratsabgeordneter Dr. Emil Byk, Reichsratsabgeordneter Dr. Heinrich Kolischer, Samuel R. v. Horovitz, Direktor Moritz Lazarus, Dr. Nathan Löwenstein, Prof. Dr. J. Rosenblatt, Dr. J. Horowitz. — Böhmen: Dr. Hammerschlag, Prag. — In den Vorstand des Bureaus, welchem die Exekutive und die wissenschaftliche Leitung der Arbeiten obliegt, wurden nachstehende Herren

gewählt, respektive eingeladen: Doktor Edmund Kohn, Dr. Wilhelm Löwy, Dr. A. Ascher, kaiserl. Rat Lieben, Professor Dr. Ehrmann. Baurat Stiassny, Dr. Adler, Dr. P. Weisengrün, Dr. A. Kaminka, Siegfried Fleischer, Dr. N. Birnbaum, Dr. Weissenstein, Rabbiner Dr. Grunwald, Prof. Dr. Feilbogen, Dr. J. Sadger, Dr. Frankfurter, Dr. Holzmann, Dr. Wilhelm Pappenheim, Dr. E. F. Weisl, Dr. Salomon Kreuberger, Gabriel Engelsmann, Dr. J. Bloch, Doktor E. M. Zweig, Dr. Siegm. Werner, Dr. J. Löwy. Der Vorstand, welcher die Vertreter sämtlicher jüdischen Organisationen Wiens und aller jüdischen Parteien, sowie eine Reihe wissenschaftlich qualifizierter Kräfte umfasst, wird sich in Sektionen teilen.

Marienbad. (Galizischer Hilfsverein) Vor Kurzem fand hier in Leitner's Haus „Zufriedenheit" die statutenmässige Generalversammlung der Ortsgruppe Marienbad des galizischen Hilfsvereines statt. Der Obmann Herr Advokat Dr. jur. Josef Steiner berichtete über die Tätigkeit der Zentrale Wien, sowie über die der Ortsgruppe seit ihrem Bestehen (gegründet Dezember 1903), der es gelungen ist, den Mitgliederstand bedeutend zu erhöhen. Die Werbung von neuen Mitgliedern wird als Hauptaufgabe die Ortsgruppe auch weiterhin lebhaft beschäftigen. Obwohl wegen lokaler Verhältnisse Wanderversammlungen in auswärtigen Gemeinden nicht durchzuführen waren, konnten doch einzelne Mitglieder von auswärts gewonnen werden, so aus Dürrmaul, Königswart, Plan und Tepl. Der Bericht des Obmannes wie auch der des Kassiers wurden beifällig zur Kenntnis genommen. Hierauf gelangten folgende Anträge des Vorstandes einstimmig zur Annahme: 1. die Zentrale Wiens zu ersuchen, in Galizien Dienstbotenschulen zu errichten, deren Zöglinge geeignet sein sollen, auch ausserhalb Galiziens Stellungen anzunehmen. 2. den Vorstand durch Beiräte zu verstärken. Bei den hierauf erfolgten Wahlen wurde der bisherige Vorstand per Akklamation einstimmig wieder- ferner für Marienbad 3, für jede auswärtige Gemeinde, die in der Ortsgruppe vertreten ist je ein Beirat gewählt. Demnach besteht I. der Vorstand aus den Herren Dr. jur. Josef Steiner, Advokat, Obmann; Emil Baruch, Hotelier, Vorsteher der israelitischen Kultusgemeinde, Obmann-Stellvertreter; Rabbiner Dr. Phil. Goldberger, Schriftführer; Karl Kohn Kaufmann Schriftführer-Stellvertreter; Sigmund Schneider, Kaufmann u. Hausbesitzer, Kassier; Siegfried Fischl, Hausbesitzer, Kassier-Stellvertreter. II. Beiräte sind: für Marienbad: die Herren Franz Beck, Heinrich Goldmann, Max Stingl; für Dürrmaul: Doktor Sigmund; für Königswart: Wilhelm Löwy; für Plan: Albert Kraus; für Tepl: Siegfried Buxbaum. An den geschäftlichen Teil schloss sich ein Vortrag des Schriftführers Rabbiner Dr. Goldberger über Ziel, Zweck und Mittel des Zionismus, der die Grundzüge der bisher hier wenig gekannten Bewegung in grossen Zügen darlegte und reichlichen Beifall erntete. Nachdem der Obmann dem Vortragenden den Dank ausgesprochen, folgte noch ein gemütliches Beisammensein, das die zahlreich anwesenden Männer und Frauen bis zur Mitternachtsstunde vereinte. Die Ortsgruppe Marienbad des Galizischen Hilfsvereins wird im Sommer ihre Werbetätigkeit unter den vielen hier die Kur gebrauchenden Glaubensgenossen fortsetzen.

Kolomea. (Bauernunruhen in Galizien.) Sehr geehrte Redaktion! In Ihrer letzten Monatschrift findet sich unter obiger Ueberschrift eine Notiz, nach welcher es auch in Kolomea Unruhen gegeben haben soll. Sie scheinen hier durch anfängliche Berichte mancher Tagesblätter irregeführt worden zu sein. Selbst die Unruhen in Zabie und Kuty sind meines Wissens zumindest sehr stark übertrieben worden. Von Unruhen in Kolomea ist diesmal jedoch Gott sei Dank keine Spur und ich bitte im Interesse der guten Sache, der Sie dienen, jene unrichtige Meldung in geeigneter Weise zu berichtigen. (Wir danken unserem Vertrauensmann in Kolomea herzlichst für diese willkommene Aufklärung. — Die Redaktion.)

London. Unter den vom offenen Verkehr zum Protektionismus hinführenden Neuerungen, die jetzt in England an der Tagesordnung sind, ist das Fremdengesetz eine der umstrittensten, weil es gleichzeitig gehässig und unwirksam ist. Es will Verbrecher und anrüchige Personen aus dem Auslande, auch Leute mit ansteckenden Krankheiten von der Landung in England ausschliessen, niemand zweifelt aber daran, dass dér wahre Zweck ist, die osteuropäischen Juden, die seit Jahren zu Tausenden einströmen und in den jämmerlichsten Quartieren der Grossstädte eine bemitleidenswerte Existenz führen, fernzuhalten. Bei den englischen Juden stösst die Bill daher auf heftigen Widerstand. Vor einigen Tagen begab sich eine Deputation jüdischer Vertreter unter Führung von Lord Rothschild zum Ministerium des Innern, um nochmals ihre Bedenken gegen das Gesetz geltend zu machen. Unterstaatssekretär Cochrane, der in Abwesenheit des Ministers die Herren empfing, nahm die Gelegenheit wahr, zu erklären, dass die Regierung allen antisemitischen Regungen ganz fern stehe; er konnte indessen natürlich nicht die Tatsache widerlegen, dass die Bill hauptsächlich die armen russischen Juden treffe. Dass das Fremdengesetz viel nützen werde, glaubt wohl niemand ernstlich; es wird nicht einmal seinen nächsten Zweck, unerwünschte Elemente fernzuhalten, erfüllen, denn die wirklich gefährlichen Verbrecher pflegen ja sehr respektabel aufzutreten. Das Gesetz wird aber auch seine tiefere und nicht ohneweiters zu verwerfende Absicht, den englischen Arbeiter vor der Konkurrenz schlecht lebender und darum zu Hungerlöhnen arbeitender Ausländer zu schützen, nicht erreichen können, weil es für diesen Zweck beiweitem nicht radikal genug ist. Von jüdischer Seite werden übrigens jetzt Schritte getan, den Anstoss, der durch die niedrige Lebenshaltung der in elenden Quartieren hausenden jüdischen Arbeiter in sanitärer und moralischer Hinsicht geboten wird, zu beseitigen. Bis jetzt wohnen diese Eingewanderten meist in dem entsetzlich überfüllten Londoner Stadtteil Stepney. Ein aus reichen englischen Juden bestehendes Komitee hat nunmehr 5 Millionen Mark zusammengebracht, um im Bezirke Enfield für sie gesunde Wohnhäuser und Werkstätten zu erbauen. Man will hier zunächst für 1000 Familien Platz schaffen, dann aber auch in andere Stadtteile gehen und mit einem Aufwand von insgesamt 20 Millionen Mark den Juden des Ostens menschenwürdige Unterkunft schaffen.

London. (Die Ansiedlung von Juden in Ostafrika.) Im englischen Hause der Gemeinen protestierte der Abgeordnete Wason gegen das Projekt einer zionistischen Niederlassung in Ostafrika. Die Durchführung dieses Planes könnte dazu dienen, Unruhen hervorzurufen. Die Bevölkerung des Landes, so behauptete der Redner, sei im höchsten Grade erregt (!) über den Gedanken, dass das Land an russische und rumänische Juden ausgeliefert werden solle. Die Folge werde wahrscheinlich ein Aufstand der Eingeborenen sein. Keine der englischen selbstregierenden Kolonien würde jemals die Errichtung einer Niederlassung von solchen Leuten dulden, die weder die englische Sprache noch die der Eingeborenen verstehen. Major Evans-Gordon erklärte, dass vorläufig diese ganze Niederlassungsfrage noch sehr schattenhaft sei. Der Baseler Zionistenkongress habe zwar anerkannt, dass das Anerbieten der englischen Regierung ausserordentlich grossmütig sei, aber ein Teil des Kongresses sei der Ansicht gewesen, dass eine Niederlassung in Ostafrika von dem wahren zionistischen Ziel, nämlich von der Niederlassung in Palästina, ablenken würde. Trotzdem sei man übereingekommen, an Ort und Stelle zu untersuchen, wie weit die Idee einer Ansiedlung durchführbar sei. Die Schwierigkeiten seien jedoch so grosse, dass es als fraglich bezeichnet werden müsse, ob auch nur eine einzige jüdische Familie wirklich die Ansiedlung versuchen werde. In dieser Ansiedlungsfrage eine Bedrohung des Bestandes des englischen Weltreiches zu erblicken, sei einfach lächerlich. Earl Percy erklärte, dass die Annahme, England wolle Staatsgebiet an die jüdische Nation abtreten, eine vollständig irrige sei, da es sich immer nur um die Frage einer Landverpachtung gehandelt habe, Sir Eduard Grey war der An-

sicht, dass man in den Juden eine verfolgte Rasse erblicken müsse, für die in einer englischen Kolonie eine Zuflucht und eine Heimat zu schaffen durchaus verdienstlich sei. Es handle sich nur um die Frage, ob eine derartige Ansiedlung bei dem augenblicklichen Entwicklungszustand der ostafrikanischen Länder empfehlenswert sei oder nicht.

St. Petersburg. Man traut seinen Ohren kaum, wenn man vernimmt, im Herzen des Herrn v. Plehwe sei auf einmal das unabweisbare Bedürfnis erwacht, von seiner judenfeindlichen Politik in menschlichere Bahnen einzulenken. Herr v. Plehwe, der Freund und Beschützer des antisemitischen Hetzers Kruschewan unseligen Kischenewer Angedenkens, der oberste Leiter jener russischen Polizei, die in Kischenew, Homel und anderen Orten durch stillschweigende Duldung blutiger Greuel den innersten Absichten ihres Chefs am sichersten zu entsprechen vermeinte, soll zu der Erkenntnis gelangt sein, dass die russische Judengesetzgebung mit Bausch und Bogen in die Papierstampfe gehöre und ein neuer Kurs in der Behandlung der russischen Juden eingeschlagen werden müsse. Die ersten Anzeichen, dass eine solche Wandlung im Gemüte des Herrn v. Plehwe sich vorbereite, stammen aus der Zeit, da infolge sehr entschiedener Vorstellungen einflussreicher amerikanischer Juden bei dem Präsidenten Roosevelt die amerikanische Regierung ihrer russischen Kollegin recht unbequem zu werden drohte. Die offiziellen Schritte, die von amerikanischer Seite wegen des Kischenew-Gemetzels beabsichtigt wurden, sind dann allerdings unterblieben, die Entrüstung der gesamten öffentlichen Meinung Nordamerikas aber konnte selbst dadurch nicht besänftigt werden, dass der russische Botschafter Graf Cassini in eigener Person sich herabliess, in der Presse einige beruhigende Worte zu sagen. Diese gänzliche Abkehr der nordamerikanischen Oeffentlichkeit von Russland war doch sehr peinlich angesichts des in Ostasien heraufziehenden Gewitters. Nun ist das Gewitter da und gewaltig schlagen die Blitze in das russische Staatsgebäude ein. Da kommt Herr v. Plehwe von neuem herbei, um nach seiner Art zu dämpfen und zu löschen. Im Innern des Landes wird der Hebel angesetzt, um jede Regung des öffentlichen Geistes noch gewalttätiger zu unterdrücken, als es bisher geschah, nach aussen hin aber soll alles im Sonnenglanze einer neuen Toleranzära erstrahlen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass, als erzwungene Folge des Krieges, in der Tat die Judengesetzgebung aufgehoben werden und dass man den Juden auch die Dörfer zur Niederlassung eröffnen wird. Doch was folgt daraus? Praktische Folgen hätte die den Juden erteilte Erlaubnis, auch in den Dörfern zu wohnen, vorderhand nicht, am allerwenigsten würde ihnen dadurch „ein weites Feld zur wirtschaftlichen Betätigung in ganz Russland" eröffnet werden. Denn den armen Juden möchten wir sehen, der heutzutage nach der jahrelangen, von oben betriebenen Verhetzung es wagen würde, sich mit seinem Hausiererbündel oder in sonstigen Geschäften auf die Dörfer zu begeben. Das wäre für die Bauern bloss eine günstige Gelegenheit, ihn zu erschlagen, ohne dass ein Hahn nach ihm krähen würde. Eine Wandlung der bestehenden Zustände ist von der Aenderung der Judengesetze auf längere Zeit hinaus kaum zu erwarten; der Entschluss der Regierung könnte bloss als ein Eingeständnis der Schädlichkeit der bisher befolgten Bahn sympathisch begrüsst werden.

Aufruf!

An unsere Glaubensgenossen aller Länder!

Seitdem der hochedle, leider zu früh verschiedene Baron Hirsch die ersten jüdischen Kolonien in Argentinien mit Tausenden unserer in Bedrängnis lebenden Glaubensbrüder aus Russland und Rumänien besiedelte, ist die Einwanderung derselben im steten Wachsen begriffen, so dass ihre Zahl sich heute schon auf viele Tausende beläuft.

Ein grosser Teil derselben ist heute in unserer Hauptstadt ansässig und erwirbt sich als Handwerker und Kaufleute, von ihren christlichen Mitbürgern geachtet, den Lebensunterhalt.

Jedoch die materielle Lage derselben ist noch keine derartige, dass es ihnen möglich wäre, aus eigenen Mitteln allein einen den Bedürfnissen entsprechenden Friedhof, Synagoge und Schule beschaffen zu können.

Aber diese drei Institutionen sind dringend notwendig, wenn wir den Geist unserer Religion und unserer Traditionen unter unseren Brüdern erhalten sollen, wenn wir unsere Gemeinde in die Lage versetzen wollen, den vielen unserer Glaubensgenossen, die tagtäglich an unseren Gestaden landen, eine neue, glückliche Heimat zu bieten.

Deshalb treten wir an alle Gemeinden Europas, an alle edeldenkenden unter unseren Brüdern in der alten Welt mit der Bitte heran, uns zu unterstützen in unserem Vorhaben zur Ehre unseres Gottes, zum Ruhme unseres Volkes, aus Pietät gegen unsere Vorfahren, die für die Erhaltung unseres Glaubens und unserer nationalen Traditionen Unglaubliches gelitten haben und freudig den Tod erduldeten.

Beiträge bitten wir an die „Deutsche Ueberseebank“ (Banco Aleman Transatlántico) hierselbst zur Verfügung des Präsidenten der Kultusgemeinde „Union Israelita Argentina“ senden zu wollen.

Buenos-Aires, 25. Mai 1901.

Der Vorstand:

Simon Ostwald, Präsident. Carlos Barr, Vize-Präsident.
A. Farber, I. Kassierer. J. Joselevich, 2. Kassierer.
J. Gdansky, Sekretär.

Beisitzende:

D. Rubinstein, J Pfeffermann, A. Chait, J. Heidemann, J. Coatz, M. Ketzelmann, J. Schweitzer.

Aufruf!

Freitag am 17. Juni brach hier eine Feuersbrunst aus, welche einige Tage hindurch wütend 60 Häuser, darunter alle Bethäuser einäscherte. Das Gros der Abgebrannten sind unsere Glaubensgenossen. 200 jüdische Familien stehen obdach- und brotlos da. Menschen, die noch vor einigen Tagen wohlbemittelt waren, sind mit einem Schlage zu Bettlern geworden. Das Schreien der Kinder nach Brot und Kleidung ist herzzerreissend. Die Not ist unbeschreiblich. In diesem Unglücke bleibt uns kein anderer Ausweg offen, als uns an die Oeffentlichkeit zu wenden und um Unterstützung für die armen Unglücklichen zu bitten. Gefällige Geldsendungen sind an den „Kreditverein für Handel und Gewerbe in Rymanow“ zu adressieren.

Rymanow am 19. Juni 1904.

Joseph Friedmann, Rabbiner. Salomon Seelenfreund, Kultuspräsident.

An die

„Oesterr.-Isr. Union", Wien, IX., Universitätsstr. 8.

Der Unterzeichnete bestellt hiemit

..........Exemplar...... des

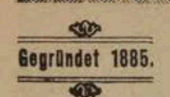
„Kalender für Israeliten"

Jahrgang 5665 = 1904/1905

zum Preise von **K 1.60** per Exemplar.

Name: ....

Genaue Adresse: ....



S. STEINHART

Telephon 17348.

Ruster-Weinkeller

Wien, II/1, Rothen Sterngasse Nr. 22

Empfiehlt seine vorzüglichen österreichischen, ungarischen und Dalmatiner

Natur-Weine zu 32, 36, 40 und 60 Kreuzer

per Liter in Flaschen. — In Wien: Francozustellung ins Haus. — In die Provinz: In Gebinden um 10 Heller per Liter billiger.

Erste Quelle für Koscher- und österr. Weine und Slivovitz.

Niederländische Schürzenindustrie.

Grösste und billigste Erzeugung in Oesterreich-Ungarn. Täglicher Export-Versandt nach allen Ländern. Offeriere Schürzen von 5 kr. bis zu fl. 1.—. Mustersendung beträgt ca. 25 Kronen. Versandt per Nachnahme, bei Referenzen ohne. Nichtpassendes wird anstandslos zurückgenommen. Korrespondenz deutsch, böhmisch, ungarisch, englisch und französisch.

JULIUS LEDERER, RUMBURG.




הויז־דרוקערייא
מיט מיינען בעוועגליכען בוכשטאבעי אין אלען שפראכען
אויך העברעאיש, קאן יעדער זאפארט נאנץ אליין
פערשידענעס דרוקען. — דיעועלבען קאסטען:
Nr. 0 מיט 90 בוכשט. fl. —.85
„ 1 „ 140 „ 1.60
„ 3 „ 243 „ 2.40
Nr. 5 מיט 468 בוכשט. fl. 3 60
„ 5a „ 640 „ 5.—
„ 5b „ 809 „ 6.—
צו בעציעהען אוים מיינען פאבריקען:
J. LEWINSON, WIEN, I., Adlergasse 12
אונד ODESSA, Kanatnaja 12.
שטעמפעל אונד זיעגעל ווערדען
אין מיינע פאבריקען בילליגסט
פערפערטיגט.
יל פרייזקאנטע גראטיס. — אגענטען איבעראל געזוכט.